



Nationalparkverwaltung
Bayerischer Wald



Nationalparkplan
ANLAGEBAND

Nutzungen und Gestattungen

Nationalpark
Bayerischer Wald



www.nationalpark-bayerischer-wald.de

Nutzungen und Gestaltungen



Vorbemerkung



Unter strengen Auflagen durften auch nach der Nationalparkgründung Trinkwassergewinnungsanlagen für die Nationalparkgemeinden errichtet werden (Foto: Hans Kiener)

Aus der Zeit vor der Erklärung zum Nationalpark gibt es noch verschiedene Nutzungen, Gestattungen oder von menschlichen Eingriffen herrührende Veränderungen, die sich z. T. nicht mit dem Schutzzweck (§ 3 NP-VO) des Nationalparks in Einklang bringen lassen, innerhalb des Nationalparks. Einige dieser Nutzungen genießen im Rahmen der erlassenen Genehmigungen Bestandsschutz (§ 11 Abs. 3 NP-VO) oder ihre weitere Zulassung ist aus Gründen des öffentlichen Wohls (§ 13 Abs. 6 NP-VO) erforderlich.

Im vorliegenden Anlageband werden die noch bestehenden Nutzungen und Gestattungen zusammengestellt und Festlegungen getroffen, ob und in welchem Umfang bzw. Zeitrahmen diese gemäß § 13 Abs. 6 NP-VO abgebaut werden sollen. Ebenfalls werden in diesem Anlageband die kulturhistorisch wertvollen Objekte festgelegt, die entsprechend § 3 Abs. 2 Ziff. 3 NP-VO zu erhalten sind.

Die im Anlageband dargestellte anzustrebende Vorgehensweise soll neben der Aufgabe, den vorrangigen Naturschutzzwecken Rechnung zu tragen, auch dazu beitragen, in der im Nationalpark von seinen Besuchern erwarteten Wildnis störende anthropogen bedingte Elemente zu minimieren. Teilweise besteht eine enge Anbindung an den Anlageband „Renaturierung“.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	2
1. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
2. Grundsätze	6
3. Nutzungs- und Gestattungsarten	8
3.1. Holznutzung	8
3.2. Wassernutzung	10
3.3. Landwirtschaft und Fischerei	13
3.4. Jagd	14
3.5. Öffentliche Infrastruktur	16
3.6. Rechte von Personen	19
3.7. Sonstige privilegierte Einrichtungen und Aktivitäten	21
Anhang	23

Im Frühjahr leuchtet die Rotbuche im frischen Grün an den Berghängen des Falkensteingebiets - innig gemischt mit anderen Baumarten (Foto: Hans Kiener)

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nationalparke haben zum Ziel, im überwiegenden Teil ihres Gebiets den möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Abs. 2 BNatSchG). Sie bezwecken keine (wirtschaftsbestimmten) Nutzungen (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 3 BayNatSchG). Die Bestimmung richtet sich einerseits gegen die Nutzung von Naturgütern (z. B. Holz, Bodenschätze, Wildtiere, Wasser), andererseits auch gegen Störungen, die mit Nutzungen aller Art verbunden sind. Die Nationalparkverord-

nung (NP-VO) regelt daher, dass alle Nutzungen, die mit dem Zweck des Nationalparks nicht vereinbar sind, ehestmöglich abgebaut werden sollen (§ 13 Abs. 6 NP-VO). Dies gilt grundsätzlich auch für die Rechte und Genehmigungen, die für einen gewissen Zeitraum noch Bestandsschutz genießen (vgl. § 13 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 3 NP-VO). Ausgenommen sind jedoch bisher zugelassene Nutzungen, die aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erfordern.

Entlang des Wanderweges von der Hirschbachschwelle zum Zwieselter Filz zaubern bunte Flechten und Pilze einen Hauch von Wildnis in die aus der Nutzung entlassenen Bergwälder (Foto: Hans Kiener)





Die Nutzung von Quellen für die Trinkwassergewinnung kann im Nationalpark nur ausnahmsweise zugelassen werden - Beispiel Quellsammler für die Waldgaststätte Scheuereck (Foto: Ingo Brauer)

Die wichtigsten Aufgaben dieses Anlagebandes sind daher

- alle bestehenden Nutzungen und Gestattungen im Nationalpark zusammenzustellen,
- zu prüfen, ob sie mit dem Schutzzweck des Nationalparks vereinbar sind (ggf. mit Auflagen),
- ob und ggf. in welchem Umfang und in welchem Zeitrahmen sie abgebaut werden sollen oder
- ob überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung (ggf. mit Auflagen) erfordern.

Wie nachfolgend noch näher erläutert gibt es auch eine Reihe von „Nutzungen“ im weiteren Sinne, die durch die Nationalparkverordnung oder sonstige Rechtsvorschriften legalisiert bzw. geboten sind. Dazu sind v. a. zu zählen:

- Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen gemäß § 13 Abs. 1 NP-VO, insbesondere die Borkenkäferbekämpfung im Randbereich (§ 13 Abs. 1 Satz 4 NP-VO),
- Borkenkäferbekämpfung bis zum Jahr 2027 in den Hochlagenwäldern zwischen Falkenstein und Rachel (§ 14 Abs. 3 NP-VO),
- Regulierung der Schalenwildbestände (§ 13 Abs. 2 NP-VO) und Fischfang für wissenschaftliche Zwecke (§ 13 Abs. 4 NP-VO) durch die Nationalparkverwaltung,
- die bisherige ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung auf Nationalparkflächen, die in Privateigentum stehen; ebenso die Jagd auf jagdrechtlich abgegliederten Flächen im Rahmen von Abrundungen der Jagdgrenzen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 8 NP-VO),

- die Bewirtschaftung der Berghütten und Nutzung sonstiger Hütten in bisherigem Umfang (§ 11 Abs. 1 Ziff. 7 NP-VO),
- Maßnahmen der Polizei, des Grenzschutzes und der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse (§ 11 Abs. 1 Ziff. 9 NP-VO)
- Aneignung wildwachsender Waldfrüchte (§ 10 Satz 2 NP-VO i. V. m. Art. 28 BayNatSchG),
- Befahren von Wegen und Straßen durch bestimmte Personengruppen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 4 und 6 NP-VO),
- Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 2 NP-VO) und Einrichtungen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 5 NP-VO) der Nationalparkverwaltung, die dem Schutzzweck bzw. den Aufgaben des Nationalparks dienen,
- Erhalt kulturhistorisch wertvoller Flächen und Denkmale (§ 3 Abs. 2 Ziff. 3 NP-VO) sowie
- unaufschiebbare Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder erheblicher Sachwerte (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 NP-VO).

Die NP-VO regelt neben diesen vorzusehenden Ausnahmen wie im Einzelfall Befreiungen erfolgen können (§ 12). Für Befreiungen gelten die Regeln des BayNatSchG (Art. 49). Sie bieten die Möglichkeit, bei Gründen des allgemeinen Wohls, bei Vereinbarkeit mit öffentlichen Belangen in Härtefällen oder zur Vermeidung nicht gewollter Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Befreiungen zu erteilen. Sind damit verbundene Eingriffe nicht ausgleichbar, sind ggf. Ersatzmaßnahmen (Ersatzzahlungen) angebracht (Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG).

2. Grundsätze

Grundsätzlich sollen

- ♦ *Nutzungen, die mit der Zielsetzung des Nationalparks nicht vereinbar sind, ehestmöglich eingestellt und*
- ♦ *anderweitige Nutzungen und Gestattungen möglichst nur in dem Umfang zugelassen werden, soweit diese zur Erfüllung der Nationalparkziele (§ 3 - 5 NP-VO) oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls erforderlich sind.*

Die Vorgeschichte des Nationalparkgebiets und die Einbindung in einen besiedelten Raum bedingen aber, von den grundsätzlichen Zielen mehr oder weniger abzuweichen. Wie bereits in Kapitel 1. ausgeführt, haben verschiedene Nutzungen aufgrund bereits vor Nationalparkgründung bzw. -erweiterung Bestandsschutz (§ 11 Abs. 3 NP-VO bzw. anderweitige Zusagen im Rahmen der Nationalparkerweiterung) oder ist aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls die weitere Zulassung erforderlich. Ebenso sind Maßnahmen und Gestattungen aufgrund von Ausnahmen (§ 11 NP-VO) und Befreiungen (§ 12 NP-VO) bzw. anderer Rechtsgrundlagen (Bay-NatSchG, BayJG bzw. BJagdG, ...) zulässig.

Nur bei überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls sollen bisherige mit den Nationalparkzielen nicht vereinbare Nutzungen weiter zugelassen bleiben (z. B. kommunale Infrastruktur einschließlich Trinkwassernutzung). Befreiungen für neue Nutzungen kommen ebenfalls nur bei überwiegenden Gründen des allgemeinen Wohls (einschließlich Verträglichkeit gemäß Natura 2000) infrage und müssen durch den Abbau an anderer Stelle ausgleichbar sein. In beiden Fällen sollen aber ggf. über Auflagen (z. B. örtliche wie zeitliche Einschränkungen) negative Auswirkungen auf den Nationalpark abgemildert werden.

Die früher zur Weidetierhaltung angelegten Schachten werden heute als Kulturdenkmaler erhalten (Foto: Maria Hußlein)



Beim Abbau von Nutzungen und Gestattungen, die den Schutzzweck des Nationalparks nicht wesentlich beeinträchtigen, sollen grundsätzlich freiwillige und sozialverträgliche Ablösungen im Vordergrund stehen bzw. soll bei Alternativen mitgewirkt werden. Sofern diese Nutzungen und Gestattungen längerfristig nicht abgelöst werden können, sollen auch hier ggf. über Auflagen/vertragliche Regelungen Verbesserungen erzielt werden.

Im Folgenden gilt es für jede Nutzungsart einen Weg aufzuzeigen bzw. Lösungen zu finden, wie einerseits eine weitestgehende Nutzungsfreiheit im Nationalpark erreicht werden kann, andererseits die rechtlich zugesicherten bzw. aus Gründen des allgemeinen Wohls erforderlichen Belange berücksichtigt werden können.



*Die Regulierung der Rehe und Rothirsche findet konzentriert im Randbereich und in den Wintergattern des Nationalparks statt
(Foto: Hans Kiener)*

3. Nutzungs- und Gestattungsarten

3.1. Holznutzung

Während in den Gründungsjahren des Nationalparks bis Anfang der 80er Jahre die reguläre Holznutzung noch von erheblicher Bedeutung war, spielt diese heute praktisch keine Rolle mehr. Auch nur mehr auf sehr kleiner Fläche haben Forstrechte und Holznutzung im Privatwald innerhalb des Nationalparks noch Bedeutung. Dagegen ist der nicht planmäßige Holzeinschlag aufgrund § 13 Abs. 1 (Borkenkäferbekämpfung im Randbereich) und § 14 Abs. 3 NP-VO (Schutz der Hochlagenwälder im Falkenstein-Rachel-Gebiet) und der Borkenkäferbekämpfung in der Zone 2 c von erheblichem Umfang. Der durchschnittliche Holzeinschlag im Gesamtnationalpark lag zwischen 1997 und 2009 bei ca. 85.000 fm pro Jahr (vgl. Diagramm „Holzeinschlag im Nationalpark Bayerischer Wald“). Davon entfielen 5 Prozent auf reguläre Holznutzungen und 95 Prozent auf nicht planmäßige Holznutzungen.

Vor Nationalparkgründung wurde auf solchen Windwurfflächen die gesamte Holzmenge der Nutzung zugeführt (Foto: Ingo Brauer)

3.1.1. Reguläre Holznutzung

Gezielten Holzeinschlag wird es in Einzelfällen nur mehr in Zusammenhang mit Nationalparkaufgaben (z. B. Ausstockung für Renaturierungsmaßnahmen oder Bildungs- und Erholungseinrichtungen) geben. Eine weitere Ausnahme stellt noch der Auszug von fremdländischen Baumarten (v. a. Douglasie) dar (vgl. Anlageband „Arten- und Biotopschutz“).

3.1.2. Nicht planmäßige Holznutzung

Durch die schrittweise Erweiterung der Naturzone im Falkenstein-Rachel-Gebiet und die Anpassung des Randbereichs an die aktuelle Gefährdungssituation (vgl. Anlageband „Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen“) soll die nicht planmäßige Holznutzung grundsätzlich verringert werden. Wo Holzeinschlag aus Waldschutzgründen geboten ist, soll das Holz zumindest teilweise im Wald verbleiben. Da Totholz v. a. im Hochlagenwald von besonderer Bedeutung für die natürliche Waldverjüngung ist, soll diesem Aspekt insbesondere in der Entwicklungszone 2 a Rechnung getragen werden.





Außerhalb der Naturzone werden vom Borkenkäfer befallene Fichten gefällt (Foto: Reinhold Gaisbauer)



Bei der Borkenkäferbekämpfung anfallendes Holz muss rasch aus dem Wald abtransportiert werden (Foto: Franz Baiertl)

Die Borkenkäferbekämpfung und damit der nicht planmäßige Holzeinschlag ist für den Nationalpark durch § 13 Abs. 1 (Borkenkäferbekämpfung im Randbereich) und § 14 Abs. 3 NP-VO (Schutz der Hochlagenwälder im Falkenstein-Rachel-Gebiet) rechtlich verankert. So sind zum Schutz des Privatwaldes und des Hochlagenwaldes im Falkenstein-Rachel-Gebiet ordnungsgemäße und wirksame Waldschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Höhe des nicht planmäßigen Holzeinschlags wird daher in erster Linie von der Borkenkäferentwicklung bzw. von anderen Faktoren (v. a. Windwurf, Schneebruch) gesteuert. Die Möglichkeiten, die nicht planmäßige Holznutzung zu verringern, sind im Hinblick auf ein wirkungsvolles Borkenkäfermanagement folglich begrenzt. Eine grundsätzliche Verringerung der Holzentnahme kann jedoch erreicht werden durch (vgl. auch Anlageband „Walderhaltungs- und Waldpflegemaßnahmen“):

- Schrittweise Erweiterung der Naturzone (entsprechend § 12a NP-VO) im Falkenstein-Rachel-Gebiet,
- Anpassung des Randbereichs im Rachel-Lusen-Gebiet an die aktuelle Gefährdungssituation und
- Belassen eines Teils des eingeschlagenen Holzes im Wald.

3.1.3. Forstrechte

Die im Nationalpark bestehenden Forstrechte sollen auf freiwilliger Basis ehestmöglich abgelöst oder auf staatliche Waldflächen außerhalb des Nationalparks verlegt werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll eine Abgewährung der Rechte in Geld oder über anfallendes Borkenkäferholz im Randbereich bzw. Holz aus Pflegemaßnahmen in der Erholungszone erreicht werden.

Im Nationalpark bestehen noch Rechte Dritter an der Holznutzung („Forstrechte“). Im Falkenstein-Rachel-Gebiet haben noch 21 Anwesen 9 Bau-, 13 Brenn-, 4 Stecken- und 1 Abfallholzrecht

mit zusammen ca. 580 fm bzw. rm pro Jahr. Im Rachel-Lusen-Gebiet gibt es noch 5 Anwesen mit Brennholzrechten (Umfang insgesamt 269 rm pro Jahr), sowie 3 Bauholzbedarfsrechte. Im Rachel-Lusen-Gebiet liegen die Rechte in den Berechtigungsbezirken „Kirchl“ und „Schönbrunnerhäuser“, im Falkenstein-Rachel-Gebiet in den Bezirken „Zwieseler Holz- und Streurechte“, „Gespet“ und „Scheuereck“ (siehe Karte „Berechtigungsbezirke“).

Da die Berechtigungsbezirke z. T. in der Naturzone oder/und im Kerngebiet liegen, wurde in der Vergangenheit bereits versucht, die Berechtigten mit ohnehin anfallendem Holz (Borkenkäferholz, Windwurfaufarbeitung, Pflegemaßnahmen, ...) abzugelten. Zweckmäßig wäre es auch, wenn eine freiwillige Ablösung oder Verlegung außerhalb des Nationalparks nicht erreicht werden kann, die jährliche Abgewährung der Rechte in Geld zu erreichen.

3.1.4. Holznutzung im Privatwald

Alle im Nationalpark liegenden Privatwälder sollen mittelfristig erworben werden.

Innerhalb des Nationalparks sind noch ca. 35 ha in Privateigentum. Sie befinden sich fast ausschließlich im Klosterfilz und umgebenden Filzteilen (nicht zu verwechseln mit Enklaven). Etwa 20 ha davon sind bewaldet. Gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 8 NP-VO ist auf diesen Flächen die bisherige ordnungsgemäße Forstwirtschaft erlaubt, ebenso die Nutzung entsprechender Zufahrten.

Schon im Hinblick auf die Borkenkäferbekämpfung im umgebenden Randbereich und aus naturschutzfachlichen Gründen wird mittelfristig ein Ankauf der Privatwaldflächen im Nationalpark angestrebt.

3.2. Wassernutzung

3.2.1. Trinkwasser

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Nationalparkverordnung oder später genehmigten Trinkwasserentnahmemengen haben Bestandsschutz. Bei der Verlängerung der Genehmigungen aus vorrangigen Gründen des allgemeinen Wohls (Kommunen) oder unzumutbarer Härte (Privatpersonen) müssen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren die Auswirkungen der Wassernutzung auf den Naturhaushalt geklärt und ggf. über Auflagen negative Auswirkungen verringert werden.

Für die Trinkwassergewinnung nicht mehr benötigte Infrastruktureinrichtungen (einschließlich der Leitungen) sollen grundsätzlich abgebaut werden.

Die Wasserentnahme aus dem Nationalpark ist eine Nutzungsart, die grundsätzlich dessen Zielen widerspricht. Neben der Entnahme von Holz und Wildbret handelt es sich um die bedeutendste Entnahme von natürlichen Ressourcen. Insgesamt werden ca. 1,5 Mio. cbm Wasser aus dem Nationalpark für die Trinkwassergewinnung genutzt. Dies führt, insbesondere bei Entnahme größerer Wassermengen, zu verschiedenen nachhaltigen Veränderungen oder dauerhaften Belastungen bzw. Störungen:

- ✦ Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt in den Quellgebieten (prioritärer FFH-Lebensraumtyp) und in von dort gespeisten Kleingewässern (im Extremfall Trockenfallen des Gewässers),
- ✦ dauerhafte drastische Störungen des natürlichen Bodenwasserregimes,
- ✦ dauerhafte Störungen durch die notwendige Vorhaltung von Zufahrtsstraßen (und deren Frequentierung) zu den Versorgungsanlagen,
- ✦ bauliche Eingriffe für Sammelschächte, Leitungen und Entsäuerungsstationen sowie
- ✦ Markierung und Beschilderung der Anlagen.



Entsäuerungsanlage der kommunalen Trinkwasserversorgung St. Oswald. Anlage und Betrieb bedurften einer Ausnahmegenehmigung (Foto: Hans Kiener)

Fünf an den Nationalpark angrenzende Gemeinden (Hohe-
nau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau und Lind-
berg) beziehen ihr Trinkwasser ganz oder überwiegend aus
Quellen im Nationalpark. Zum Teil sind für verschiedene
Gemeindeteile (z. B. Glashütte, Waldhäuser, Guglöd, Spiegel-
hütte) mehrere Quellgebiete betroffen. Größere Wassermengen
beziehen v. a. die Stadt Zwiesel und der „Zweckverband Rachel-
wasser“ (Stadt Grafenau, Gemeinde Spiegelau) aus jeweils meh-
reren Quellgebieten. Daneben bestehen zwei kleinere kommu-
nale Wasserbeschaffungsverbände (Zwieslerwaldhaus, Buche-
nau), die ihr Wasser aus dem Nationalparkgebiet beziehen.
Teilweise bestehen noch Bauwerke inzwischen stillgelegter
Trinkwasserversorgungsanlagen im Gebiet (z. B. Wasserversor-
gungen Ludwigsthal und Kreuzstraße).

Außerdem beziehen rund 20 Privatanwesen am Rande des
Nationalparks ihr Trinkwasser aus privaten Versorgungsanlagen
im Nationalpark. Hinzu kommen die im Nationalpark einge-
schlossenen privaten Gasthäuser (Schwellhäusl und Wald-
schmidthaus) und die bewirtschafteten Schutzhäuser des Baye-
rischen Wald-Vereins (Falkensteinschutzhaus und Lusen-
schutzhaus). Weitere Quellnutzungen erfolgen durch die Natio-
nalparkverwaltung selbst (verpachtete Racheldiensthütte, Ver-
sorgung von Gehegetieren im Tier-Freigelände, Wildniscamp
am Falkenstein, Jugendwaldheim, verschiedene Diensthütten).

Die vertraglich geregelten Trinkwassernutzungen sind im
Anhang tabellarisch aufgelistet. Das Leitungsnetz und die aus-
gewiesenen Trinkwasserschutzgebiete sind dort als Karte darge-
stellt.



Die Trinkwassertalsperre Frauenau am Rande des Nationalparks stellt eine Alternative zur Nutzung von Quellwasser dar (Foto: Maria Hufßlein)

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, die betroffenen Trinkwasserbezieher ersatzweise mit Wasser zu versorgen, das nicht direkt aus Quellen im Nationalpark stammt (z. B. kommunale oder Fernwasserversorgung u. a. aus der Trinkwassertalsperre Frauenau). Wegen der damit verbundenen erheblichen Kosten für zum Teil aufwändige technische Lösungen besteht allerdings bisher nur eine geringe Bereitschaft zum Anschluss, zumal die Kosten an die Bürger weitergegeben werden müssten.

Beim Betrieb und ggf. bei Modernisierung von Anlagen, die noch längere Zeit im Betrieb sein werden, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Belastungen des Nationalparks möglichst gering zu halten:

- + Abschlagen des Überwassers bereits in den Quellgebieten,
- + keine Nährstoffeinbringung durch Entsorgung des kalkhaltigen Materials aus den Entsäuerungsanlagen im Gebiet,
- + Verlegung von Leitungen nur entlang dauerhaft zu erhaltenen Wege sowie
- + konsequenter Rückbau und Beseitigung stillgelegter Anlagen und Renaturierung der Quellen.

Sofern einzelne Forststraßen inzwischen nahezu ausschließlich zur Wartung kommunaler Trinkwasseranlagen vorgehalten und genutzt werden, ist in den privatrechtlichen Gestattungsverträgen eine entsprechende Regelung des Wegeunterhalts und ggf. erforderlicher größerer Instandsetzungsmaßnahmen zu treffen.



Die Trinkwassergewinnung ist mit der Anlage eines Leitungsnetzes verbunden (Foto: Ingo Brauer)

3.2.2. Nutzung der Wasserkraft

Aufgrund der schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts sollen die bestehenden Wasserrechte ehestmöglich abgebaut werden. Freiwillige und sozialverträgliche Ablösungen stehen dabei im Vordergrund. Können diese Rechte mittelfristig nicht abgelöst werden, soll im Rahmen der Verlängerung der Wasserrechtsbescheide ggf. notwendige Verbesserungen (Erhöhung Restwassermenge, Umgebungsgerinne) zur Auflage gemacht und der Vollzug kontrolliert werden.

Die Nutzung der Wasserkraft durch Kleinkraftwerke spielt im Bayerischen Wald als Mittelgebirge mit entsprechender Reliefenergie traditionell eine größere Rolle als im Flach- und Hügelland. Am Rand des Nationalparks befinden sich fast an allen nutzbaren Gewässerabschnitten Kleinkraftwerke, die an Wehranlagen Wasser aus den Fließgewässern ableiten und vor dessen Rückführung durch Turbinen leiten. Der Betrieb der Wehranlagen, die sich oftmals innerhalb des Nationalparks befinden, ist neben der wasserrechtlichen Bewilligung der Unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt) durch einen privatrechtlichen Vertrag mit dem Gewässereigentümer (Nationalparkverwaltung, Finanzverwaltung) geregelt. Mit dem Betrieb der Wehre und Kraftwerke sind mehr oder weniger große ökologische Beeinträchtigungen verbunden, die den Zwecken des Naturschutzes, Gewässerschutzes, der Fischerei und des Nationalparks entgegenstehen:

- + Behinderung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen (z. B. Mühlkoppe, prioritäre FFH-Art) durch Wehre,
- + Beeinträchtigung von Lebensräumen von Gewässerorganismen durch geringe Restwassermengen oder gar Trockenfallen der Ausleitungsstrecken über längere Zeitabschnitte,
- + Beeinträchtigung des Nahrungs- und Reproduktionsbiotops des Fischotters (prioritäre FFH-Art) und
- + Verluste von größeren Organismen (v. a. Fische) durch die Turbinen.



Bestehende Kleinkraftwerke genießen Bestandsschutz. Bei der Modernisierung müssen Wehranlagen aber durchgängig für Fische gestaltet werden. Umgehungsgerinne sind heute Standard (Foto: Ingo Brauer)



Aufgrund alter Rechte darf Wasser aus dem Nationalpark in Einzelfällen noch abgeleitet werden (Foto: Hans Kiener)

Die NP-VO sieht bei der Verpflichtung zum ehestmöglichen Abbau von Nutzungen (§ 13 Abs. 6 NP-VO) eine besondere Privilegierung von bereits bestehenden Wassernutzungen vor (§ 11 Abs. 3 NP-VO). Wegen der schwerwiegenden ökologischen Beeinträchtigungen, von denen insbesondere Artenschutzbelange für zum Teil hochgradig bedrohte Tierarten in der Nahrungskette (z. B. Fischotter, Schwarzstorch, Flussuferläufer) betroffen sind, sind alle Anstrengungen, auch finanzieller Einsatz, geboten um die Wasserrechte abzulösen.

Sollte die Einstellung des Betriebes und die anschließende Renaturierung nicht möglich sein, sind an betrachts der hohen naturschutzfachlichen Anforderungen an einen Nationalpark die geltenden Richtlinien („Restwasserleitfaden“) - insbesondere bei der Abfassung neuer Wasserrechtsbescheide - eng auszulegen (vgl. auch Anlageband „Renaturierung“). Dies gilt insbesondere für die Festsetzung der Restwassermengen und die Gestaltung effektiver Umgehungsgerinne. Die Schutzmaßnahmen im und am Nationalpark können nur dann weitgehend erfolgreich sein, wenn im weiteren Unterlauf der Gewässer ähnlich strenge Maßstäbe v. a. an die Durchgängigkeit der Fließgewässer an Wehren und anderen künstlichen Hindernissen gestellt werden. Bis auf wenige Fälle sind inzwischen entsprechende Verbesserungen eingetreten. Es bestehen im Nationalpark an folgenden Gewässern derzeit noch Defizite:

- ✦ Kleine Ohe (Forstwald),
- ✦ Sagwasser (Sagwassersäge).

An bereits nach ökologischen Gesichtspunkten umgestalteten Wehren ist permanent zu prüfen, ob die Wirksamkeit sichergestellt ist.

3.2.3. Sonstige Wassernutzungen

Grundsätzlich sind diese Nutzungen, wenn sie mit dem Zweck des Nationalparks nicht vereinbar sind, ehestmöglich abzubauen. Sofern dies aufgrund vertraglicher Regelungen nicht möglich ist oder die Ablösung zu unzumutbaren Härtefällen führen würde, sollen zumindest Verbesserungen gegenüber der jetzigen Situation erreicht werden.

In wenigen Einzelfällen bestehen noch privatrechtliche Gestattungen zur Nutzung von Brauchwasser (Gartenbewässerung, Ausleitung in Fischteichanlagen oder Wiesenbewässerung, industrielle Nutzung).

Die Ausleitung von Wasser aus dem „Markungsgraben“ für einen Industriebetrieb in Spiegelau befindet sich unmittelbar an der Grenze des Nationalparks vor der Einmündung dieses Bergbaches in die Große Ohe. Im weiteren Verlauf wurde der Markungsgraben auf längerer Strecke unter der Nationalparkstraße verlegt. Durch die Verrohrung und die Wasserentnahme sind die Organismen im Einzugsbereich des Markungsgrabens (Reischgräben und weitere Kleingewässer) vom Gewässersystem der Großen Ohe weitgehend abgeschnitten. Die naturschutzfachlich unbefriedigende Situation ist spätestens bei Bau-fälligkeit der Verrohrungen an der Nationalparkstraße durch Herstellung eines Gewässers mit offener Sohle (vgl. Anlageband „Renaturierung“) zu bereinigen. Erst dann macht die Beendigung der Brauchwassernutzung an dieser Stelle einen Sinn. Der Pachtvertrag ist anlässlich einer Verlängerung entsprechend abzufassen.

3.3. Landwirtschaft und Fischerei

3.3.1. Landwirtschaft

Für die in Staatseigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen sind die weiteren Maßnahmen im Anlageband „Arten- und Biotopschutz“ bzw. konkret für die Einzelfläche im Revierbuch (sogenannte „SPE-Flächen“ = Schützen-Pflegen-Entwickeln) festgelegt. Bei der extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sollen Aspekte des Arten- und Biotopschutzes im Vordergrund stehen.

Im Privateigentum befindliche landwirtschaftliche Flächen innerhalb des Nationalparks sollen erworben werden.

Im Nationalpark nehmen landwirtschaftliche Flächen nur einen geringen Flächenanteil ein (unter 1 %). Im Gegensatz zu Gewässern, die Bestandteil natürlicher Ökosysteme der Region sind und sich deshalb möglichst ungestört entwickeln sollen, handelt es sich bei landwirtschaftlichen Flächen um von Menschenhand geschaffene, sekundäre Lebensräume, die durch Rodung von Waldflächen entstanden sind. Deren Erhalt kann z. B. durch den Auftrag historisch wertvolle Flächen zu erhalten oder Artenschutzgründe weiterhin geboten sein.

Einzelne Waldwiesen sind Relikte aus der Zeit, als diese entweder aufgrund von Weiderechten oder weil sie früher in Privatbesitz waren, landwirtschaftlich (Grünlandbewirtschaftung in Form von Weiden oder Mähwiesen mit geringem Ertrag) genutzt wurden. Vielfach sind solche Flächen mit Fichten aufgeforstet oder der natürlichen Wiederbewaldung überlassen worden. Im Bereich des ehemaligen Naturschutzgebiets Großer Filz und Klosterfilz bei Riedlhütte sind auch Flächen in den Nationalpark einbezogen, die heute zum Teil noch in Privatbesitz sind. Diese Flächen sind soweit es sich nicht um Wald handelt (ca. 15 ha), weitgehend brach gefallen, im Einzelfall findet derzeit noch Beweidung statt (Standweide mit robusten Rinderrassen). Die bisherige ordnungsgemäße Bodennutzung dieser Flächen ist nach § 11 Abs. 1 Ziff. 8 NP-VO zulässig. Sofern auf diesen Flächen keine Pflanzen eingebracht werden (z. B. Nutzung als Wildacker auf Flächen, auf denen das Jagdrecht nicht bei der NPV liegt), ist bei extensiver Grünlandnut-

zung, auch in Anbetracht der geringen Flächendimension, keine nennenswerte negative Auswirkung auf die vorrangigen Nationalparkzwecke zu erwarten. Allenfalls sind Gelegenheiten zu nutzen, diese Flächen durch die NPV zu erwerben.

Während für ehemals landwirtschaftliche Flächen im Parkinneren - abgesehen von den „Schachten“ - i. d. R. die natürliche Sukzession vorgesehen ist, sollen Wiesen in Ortsrandlagen, die zum Nationalpark gehören, weiterhin extensiv bewirtschaftet werden. Sie dienen als Puffer zum Nationalpark und sollen weiterhin als Bestandteil einer schützenswerten Kulturlandschaft erhalten werden. Deren Pflege soll grundsätzlich in Form landwirtschaftlicher Nutzung durch Verpachtung sichergestellt werden. Als Bestandteil des Nationalparks sind bei der Abfassung der Pachtverträge vorrangig Grundsätze von Landschaftspflege und Naturschutz zu berücksichtigen. Um den Charakter der landschaftstypischen Magerwiesen (Feuchtwiesen, Halbtrockenrasen) des Inneren Bayerischen Waldes auf nährstoffarmen Standorten mit ihren zahlreichen bei Intensivlandwirtschaft verdrängten Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder ggf. wieder herzustellen, scheidet bei der Landbewirtschaftung der Einsatz von Mineraldüngern, Gülle und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich aus. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenbehandlungsmitteln, Dünge- oder Bodenverbesserungsmitteln oder sonstigen Chemikalien ist ohnehin zu beachten (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 NP-VO). Wegen des geringen zu erwartenden Ertrages der zu pflegenden Flächen, können hierbei keine hohen Pachterlöse erzielt werden. Die Gewinnung von hochwertigem Futter für Wildfütterung (Eigenbedarf) scheidet ebenfalls aus den genannten Gründen auf den meisten Standorten aus.

Als Sonderfall der Landwirtschaft bestehen noch wenige privatrechtlich gestattete Bienenhäuser im Nationalpark, die problemlos bis zum Eintritt der Erbfolge bestehen bleiben können. Die früher in der Naturzone bei der Racheldiensthütte bestandene Bienenbelegstelle konnte inzwischen einvernehmlich mit dem Imkerverein in den Randbereich bei Guglöd ausgelagert werden.

3.3.2. Fischerei

Bestehende Pachtverträge haben Bestandsschutz. Nach Ablauf der Verträge sollen diese nicht mehr verlängert werden.

Fischerei im eigentlichen Sinne als Form der Nutzung soll im Nationalpark nicht stattfinden (vgl. Verbot des Nachstellens, Fangens oder Tötens von Tieren in § 9 Abs. 2 Ziff. 2 NP-VO). Fischfang ist nur für wissenschaftliche Zwecke (Bestandserhebung, Monitoring) zugelassen (Befreiungsregelung in § 13 Abs. 4 NP-VO). Es besteht allerdings noch ein Verpachtungsvertrag von Fischereirechten aus der Zeit vor der Einbeziehung der einschlägigen Gewässer in den Nationalpark, der aufgrund § 11 Abs. 3 NP-VO Bestandsschutz genießt.

Bei diesem Sonderfall handelt es sich um die Verpachtung des Kolbersbaches und damit verbundener Gewässer an den Fischereiverein Ludwigsthal e.V.. In Abwägung mit der Härtefallbestimmung des Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2 BayNatSchG wurde als Übergangsregelung nach der Erweiterung des Nationalparks ein neuer Pachtvertrag geschlossen. Dieser beinhaltet, dass die aus dem Nationalpark kommenden Zuflüsse Schleicherbach, Höllbach und Kl. Deffernik nicht mehr verpachtet werden. Der die Grenze des Nationalparks bildende Kolbersbach und dessen Zufluss Vorderer Scheuereckbach, die beide aber dort nicht Bestandteil des Nationalparks sind, und ein kleiner Abschnitt des Gr. Regen (ebenso wie der Unterlauf des Kolbersbaches Gewässerabschnitt mit Fischereirecht der NPV, der völlig außerhalb des Nationalparks, aber im FFH-Gebiet „Oberlauf des Regen und Nebenbäche“ liegt) wurden weiterhin bzw. als Kompensation für den teilweisen Verzicht (Gr. Regen) verpachtet. Hierbei wurden zeitliche Beschränkungen bezüglich des Vogelschutzes (Flußuferläufer-Brutplätze) verankert. Durch Renaturierungsmaßnahmen fließt der Kolbersbach inzwischen auf größerer Länge innerhalb des Nationalparks. Nach Auslaufen des Pachtvertrages ist dieser an die neue Situation anzupassen.

3.4. Jagd

Jagd im herkömmlichen Sinne findet im Nationalpark nicht mehr statt. Aus der Forstamtszeit herrührende Pachtverträge mit privaten Jägern sind zwischenzeitlich alle beendet. Eine Ausnahme bilden dabei kleinere Nationalparkflächen, die aus jagdrechtlichen Gründen an Gemeinschafts- oder Eigenjagdreviere abgegliedert sind.

Auf etwa einem Drittel der Nationalparkfläche werden darüber hinaus noch Hirsche, Rehe und Wildschweine im Rahmen des Schalenwildmanagements von der Nationalparkverwaltung erlegt und deren Wildkörper der Verwertung zugeführt (vgl. Anlageband „Schalenwildmanagement“).

Fischerei spielt im Nationalpark fast keine Rolle mehr. Wichtigste Fischart ist die Bachforelle (Foto: Karl-Heinz Englmaier)



Bei der Schalenwildregulation anfallendes Wildbret wird verwertet. Trophäenjagd ist seit Nationalparkgründung aber tabu (Foto: Hans Kiener)



3.4.1. Jagdliche Abgliederungsflächen

Die jagdliche Abgliederungsfläche soll den eingetretenen Eigentumsverhältnissen angepasst werden. So soll insbesondere bei der Neuverpachtung der Gemeinschaftsjagdreviere (GJRe) St. Oswald West und Ost die Abgliederungsfläche neu festgelegt werden.

Auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben durch die NP-VO auf den Abgliederungsflächen ist zu achten.

Entsprechend den jagdrechtlichen Vorgaben sind Nationalparkflächen im Umfang von ca. 140 ha an angrenzende Gemeinschafts- bzw. Eigenjagdreviere abgegliedert. Ausschlaggebend für Abgliederungen ist neben den Besitzverhältnissen, ob aufgrund der Flächengröße und -ausformung die Jagdausübung bzw. das Schalenwildmanagement zweckmäßig ist. Diese Regelung macht grundsätzlich Sinn, zumal auch zum Zwecke des Schalenwildmanagements die Enklaven dem Nationalpark angegliedert sind. Die jagdliche Nutzung ist auf den abgegliederten Flächen gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 8 NP-VO durch den jeweiligen Jagdberechtigten erlaubt.

Durch zahlreiche Flächenankäufe haben sich die Besitzverhältnisse und Flächenausformungen in den letzten Jahren in einigen Bereichen des Nationalparks merklich geändert. Insbesondere im Bereich Klosterfilz/Großer Filz wurden Privatwaldflächen von der Nationalparkverwaltung im größeren Umfang erworben. Die Abgliederungsfläche soll bei der Neuverpachtung der GJRe St. Oswald West und Ost den geänderten Eigentumsverhältnissen angepasst werden. Eine Anpassung ist hier auch deshalb wichtig, weil aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Mooregebiets kein Schalenwildmanagement betrieben wird und dort absolute Jagdruhe (Kerngebiet) herrscht, soweit die Nationalparkverwaltung jagdlich zuständig ist.

Wichtig ist auch, dass auf den abgegliederten Flächen weiterhin die grundsätzlichen Vorgaben der NP-VO gelten. U. a. ist es dort verboten bauliche Anlagen (z. B. Fütterungen, Jagdkanzeln), auch wenn sie baurechtlich nicht genehmigungspflichtig sind, zu errichten (§ 9 Abs. 3 Ziff. 1 NPVO) oder Wildäcker anzulegen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 NP-VO). Auf die Einhaltung dieser Vorgaben ist zu achten.

3.4.2. Schalenwildmanagement

Das Schalenwildmanagement im Nationalpark ist entsprechend der Grundsätze und Ziele im Anlageband „Schalenwildmanagement“ auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Im Hinblick auf die Wildbretverwertung/Tierkörperbeseitigung soll im Einzelfall nach Möglichkeiten gesucht werden, die den Zielsetzungen des Nationalparks Rechnung tragen.

Im Anlageband „Schalenwildmanagement“ sind die rechtliche Situation (vgl. auch § 13 Abs. 2 und 3 NP-VO) und die Gründe, warum und in welchem Umfang im Nationalpark die Schalenwildarten Hirsch, Reh und Wildschwein reguliert werden, umfassend dargestellt. Dabei werden auch Möglichkeiten aufgezeigt, wie das Management unter bestimmten Voraussetzungen weiter reduziert werden könnte. Die jeweiligen Möglichkeiten sollen zielführend weiter verfolgt werden.

Das im Nationalpark erlegte Schalenwild wird grundsätzlich einer Verwertung zugeführt. Rechtsgrundlage für die Wildbretverwertung ist das Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG), das eine Beseitigung erlegter Tiere vorschreibt. Stärker verstrahlte Stücke (Tschernobyl), die nicht zum Verzehr geeignet sind, werden entweder im Tier-Freigelände als Tierfutter verwertet oder müssen zur Tierkörperbeseitigungsanlage gebracht werden. Allerdings ist eine Reihe von Tierarten im Nationalpark auf Aas angewiesen (z. B. Kolkrabe, Luchs oder verschiedene Greifvögel), das mangels natürlicher Feinde (Wolf, Bär) nur in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung steht. Es wäre daher aus naturschutzfachlicher Sicht wünschenswert, wenn zumindest ein Teil der erlegten Huftiere bzw. Fallwild im Wald liegen bleiben bzw. dorthin wieder verbracht werden dürften. Hier soll mittels Ausnahmegenehmigungen versucht werden, im Einzelfall Lösungen zu erzielen.

3.5. Öffentliche Infrastruktur

Innerhalb des Nationalparks ist eine umfangreiche öffentliche Infrastruktur vorhanden, die im Hinblick auf die verschiedenen Nationalparkaufgaben (u. a. § 4 und 5 NP-VO) oder aus Gründen des allgemeinen Wohls i. d. R. beibehalten werden muss.

3.5.1. Nationalpark-Infrastruktur

Die im Rahmen des festgelegten Wegenetzes geschlossenen Gestattungsverträge für Winterwanderwege, Loipen und Rodelbahnen können im Sinne von § 5 NP-VO (Bildung und Erholung) beibehalten und im Bedarfsfall verlängert werden. Dies gilt auch für die sonstigen Wegebenutzungsverträge, bei denen ein berechtigtes Anliegen zu Grunde liegt. Eine Ausweitung ist im Hinblick auf die vorrangige Naturschutzzielsetzung nicht vorgesehen. Die sonstige Infrastruktur im Gelände (Wetterschutzhütten, sonstige Gebäude, ...) ist stets auf ihre Notwendigkeit hin zu prüfen und bei fehlendem Bedarf abzubauen.

Neben dem Wegenetz für Besucher bestehen weitere Wege als Bestandteil der Infrastruktur zur Erfüllung der Aufgaben der Nationalparkverwaltung (vgl. Anlageband „Wegeplan“). Diese Wegeinfrastruktur wird teilweise fast nur mehr zum Unterhalt kommunaler Einrichtungen (Wasserversorgung) genutzt und vorgehalten (vgl. Kap. 3.2.1. „Trinkwasser“). Andere Wege dienen aufgrund privatrechtlicher Verträge ausschließlich als Zufahrten zu privaten Grundstücken.

In mehreren Fällen wird Gemeinden oder Vereinen gestattet, öffentlichrechtlich genehmigte Loipen auf von der NPV vorgegebenen naturverträglichen Trassen zu betreiben. In den privatrechtlichen Verträgen ist neben den Auflagen der Genehmigungsbescheide ggf. auf die Einhaltung weiterer im Nationalpark geltender Grundsätze hinzuwirken (z. B. einheitliche Beschilderung, vgl. § 9 Abs. 4 Ziff. 5 NP-VO, Unstatthaftigkeit des Anbringens größerer Schilder an lebende oder tote Bäume, zeitliche Beschränkungen beim Maschineneinsatz in Dämmerungs- und Nachtzeiten u. dgl.). Gleiches gilt für die Gestattung zur Schneeräumung oder zum Festwalzen von Winterwanderwegen und Parkplätzen, soweit dies nicht ohnehin von der NPV selbst durchgeführt wird. Als Bestandteile des Angebots für Nationalparkbesucher zur Erholung und zum Naturerleben bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die langfristige Beibehaltung dieser Vereinbarungen.

Bestehende Gestattungsverträge für Winteraktivitäten:

Gemeinde	Winterwegeräumung	Loipen	Rodelbahnen
Bayer. Eisenstein	x		x
Lindberg	x	x (Verein)	x
Spiegelau	x	x	
St.Oswald-Riedlhütte	x	x	
Neuschönau	x	x	
Grafenau		x (Zweckverband)	
Hohenau	x		
Mauth	x	x	



Die Nutzung von Loipen ist durch Verträge mit den Betreibern geregelt (Foto: Maria Hußlein)

Ältere Verträge über den Betrieb von Fuß- und Radwanderwegen sind inzwischen hinfällig, da diese Infrastruktur ausschließlich von der Nationalparkverwaltung unterhalten wird.

Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen im Nationalpark stehen im Rahmen der Dienstaussübung auch den Behörden des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik Deutschland einschließlich deren Beauftragten im Rahmen der Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 1 Ziff. 4 NP-VO zur Verfügung.

Für die Nationalparkbesucher wurden zunehmend Gebäude zu deren Betreuung errichtet (z. B. Wetterschutzhütten, Toilettenhäuschen, Buswartehäuschen). Die Nutzung und der Unterhalt dieser Infrastruktur (vgl. Anlageband „Bildungs- und Erholungseinrichtungen“) kann durch die Notwendigkeit der regelmäßigen Frequentierung zu Kontrollen, Reparaturen, Müll- und Fäkalienentsorgung zu einem Konflikt mit den vorrangigen Naturschutzzielen führen. Bei der Prüfung der Notwendigkeit solcher Einrichtungen ist insbesondere in der Naturzone ein strenger Maßstab anzulegen. Bei der Errichtung dieser zulässigen Bauwerke ist eine landschaftsgebundene örtlich gewachsene Bauweise einzuhalten (§ 13 Abs. 5 NP-VO). Die Nationalparkverwaltung hat dem mit einem einheitlich entwickelten Stil bei weitgehender Verwendung von Holz und Natursteinen Rechnung getragen.

Die genannten Grundsätze und Verpflichtungen gelten ebenso für Gebäude und andere Einrichtungen zu Bildungszwecken, zur Gebietsüberwachung (Schutzhütten für die Nationalparkwacht), für Forschung, Tierwiederansiedelung und Schalenwildregulierung (vgl. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5 NP-VO), insbesondere wenn diese Einrichtungen von Nationalparkbesuchern frequentiert werden. Die Einrichtungen sind permanent auf ihre zwingende Notwendigkeit zu überprüfen und ebenso wie entbehrliche Infrastruktureinrichtungen des früheren Forst- und Jagdbetriebes ggf. konsequent zurückzubauen (vgl. Anlageband „Renaturierung“). Ansonsten würde der Charakter des Nationalparks als Naturlandschaft konterkariert und eine Belästigung der Besucher durch Befahren der Straßen durch Privilegierte bei deren Nutzung oder Unterhaltung unverhältnismäßig zunehmen.

3.5.2. Sonstige öffentliche Infrastruktur

Öffentliche Straßen

Auf die Einhaltung der einschlägigen Vorgaben der NP-VO ist beim Unterhalt und der Benutzung der öffentlichen Straßen zu achten.

Innerhalb der zum Nationalpark gehörenden Flächen befinden sich kommunale Flächen, auf denen öffentliche Straßen verlaufen:

- + Gemeindestraßen (Gem. Lindberg, Spiegelau, St. Oswald-Riedlhütte und Neuschönau),
- + Kreisstraßen (nur im Lkr. Freyung-Grafenau).



An öffentlichen Straßen im Inneren des Nationalparks darf nur auf beschilderten Plätzen geparkt werden (Foto: Hans Kiener)



Die Racheldiensthütte wird als Gaststätte von der Nationalparkverwaltung verpachtet (Foto: Hans Kiener)

Weitere Verkehrswege bilden die Grenze des Nationalparks (z. B. Kreisstraße REG 8 im Landkreis Regen, Staatsstraße Finsterau - Grenze bei Buchwald, Bahnlinie Zwiesel - Bayerisch Eisenstein) ohne zum Nationalpark zu gehören bzw. sind im Inneren des Nationalparks gelegene Enklaven, die nicht zum Nationalpark zählen (Bahnlinie Zwiesel - Grafenau, Gemeinde- und Kreisstraßen im Bereich der besiedelten Enklaven).

Im Bereich der öffentlichen Straßen im Inneren des Nationalparks gilt die NP-VO und somit beispielsweise das Verbot der Anwendung von Chemikalien (§ 9 Abs. 1 Ziff. 5 NP-VO), wie z. B. Auftaumitteln. Ausgenommen sind hierbei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben von Menschen (§ 11 Abs. 1 Ziff. 1 NP-VO). Hierbei ist im Nationalpark zu beachten, dass nicht lediglich aus Kostengründen Chemikalien eingesetzt werden, wenn auch mit schonenderen Methoden eine wirksame Gefahrenabwehr möglich ist. Anzuwenden ist auf diesen Flächen auch das Verbot des Parkens außerhalb der Fahrbahnen (z. B. Banketten) bzw. ausdrücklich zugelassenen Park- und Rastplätzen (§ 9 Abs. 4 Ziff. 2 NP-VO). Beim Unterhalt und insbesondere bei Baufällen und deren Behebung ist der Naturschutzzweck des Nationalparks ebenso wie auf staatlichen Flächen zu beachten. Beispielsweise ist bei der Erneuerung von Fließgewässerverrohrungen eine Bauweise mit offener Sohle zur Gewährleistung der Gewässerdurchgängigkeit für Organismen zu wählen (vgl. Anlageband „Renaturierung“).

Bei öffentlichrechtlichen Beschilderungen (z. B. amtliche und nicht amtliche Verkehrszeichen) soll auch im Zusammenhang mit öffentlichen Straßen in sinnvoller Anwendung des § 9 Abs. 4 Ziff. 5 NP-VO (u. a. Verbot des Anbringens von Bild- und Schrifttafeln ohne Genehmigung der NPV) wie bisher üblich weiterhin z. B. bei Verkehrsschauen das Benehmen mit der NPV hergestellt werden. Die mit dem Kommunalen Ausschuss vereinbarten Grundsätze bei der einheitlichen Anwendung von Verkehrszeichen und Wegweisern und sonstigen Verkehrsleitsystemen im und zum Nationalpark sind dabei grundsätzlich zu beachten.

Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei Erneuerung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind alle Möglichkeiten zu nutzen, negative Auswirkungen für den Naturhaushalt bzw. das Landschaftsbild zu verringern. Nicht mehr benötigte Leitungen sollen grundsätzlich abgebaut werden.

Sowohl im Verlauf der kommunalen Straßen, als auch auf staatlichen Flächen befinden sich zahlreiche Ver- und Entsorgungsleitungen vor allem im Zusammenhang mit bewohnten Enklaven (Siedlungen, Einzelanwesen). Hierzu gehören:

- Ferngasleitung (Bayer. Eisenstein - Riedlhütte),
- Wasserleitungen (vgl. Kap. 3.2. „Wassernutzung“),
- Abwasserleitungen,
- Stromleitungen bzw. -kabel und
- Telekommunikationsleitungen bzw. -kabel.

Das Leitungsnetz hat mit der Zeit einen erheblichen Umfang angenommen (siehe Karte „Ver-/Entsorgungsleitungen und Wasserschutzgebiete“). Grundsätzlich ist aus Gründen des Landschaftsbildes und wegen der Unfallgefahren für Vögel die Verkabelung von bestehenden Freileitungen anzustreben. Die Errichtung neuer oberirdischer Freileitungen ist gem. § 9 Abs. 3 Ziff. 6 NP-VO verboten. In der Vergangenheit wurde mitunter z. B. bei der Verlegung von Leitungen aus Kostengründen der kürzeste Weg quer durch Waldbestände gewählt. Bei der Trassenwahl für ausnahmsweise zu gestattende neue unterirdische Leitungen, ebenso wie bei der Erneuerung bestehender, ist darauf zu achten, dass dauerhaft zugängliche Strecken zu wählen sind (bevorzugt öffentliche Straßen, notfalls langfristig zu erhaltende Rad-, Fuß- oder Skiwanderwege). Damit soll vermieden werden, dass Trassen eigens von Bewuchs freigehalten werden bzw. bei Havarien Schneisen geschlagen werden müssen. Entbehrliche stillgelegte Leitungen sind, soweit mit deren Beseitigung nicht unverhältnismäßige Schäden in der Natur verbunden sind, wieder zu entfernen.

Hierzu gehören auch unterirdische Leitungen insbesondere abseits von öffentlichen Straßen.

3.6. Rechte von Personen

3.6.1. Privatrechtliche Verträge

Neben den naturschutzrechtlichen oder je nach Einzelfall anderen öffentlichrechtlichen Gestattungen sind im Regelfall privatrechtliche Gestattungen für Nutzungen und andere nicht grundsätzlich zulässige Aktivitäten im Nationalpark erforderlich, sofern der von der Nationalparkverwaltung verwaltete Grundbesitz davon betroffen ist. Dies ist auf der nahezu gesamten Nationalparkfläche mit Ausnahme von rund 120 ha sonstigem Staats-, Kommunal- und Privatbesitz der Fall. Betroffen sein können natürliche und juristische Personen.

Es bestehen zahlreiche Verträge zu den weiter oben bereits behandelten Nutzungsarten bzw. sonstigen Aktivitäten (Wasserentnahme, Wegebenutzungen, Ver- und Entsorgungsleitungen). Daneben bestehen zahlreiche verschiedenartige Gestattungsverträge.

Gebäude und Hütten

Die Bewirtschaftung der Berghütten und Nutzung sonstiger Hütten ist im bisherigen Umfang, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen den Schutzzweck nicht beeinträchtigen, weiterhin möglich. Auf naturschutzfachliche Verbesserungen insbesondere der Abwassersituation ist hinzuwirken.

Eine besondere Bedeutung haben schon seit der Zeit vor der Ausweisung der betroffenen Fläche als Nationalpark bestehende privatrechtlich gestattete Nutzungen von Gebäuden. Während ein Teil ausschließlich privaten Zwecken dient, sind weitere privat genutzte Gebäude als Teil der Infrastruktur des Nationalparks anzusehen. Dazu gehören die bewirtschafteten Berghütten, die von den Nationalparkbesuchern bei Wanderungen genutzt werden. Ein Teil der bewirtschafteten Hütten, die sich im Inneren des Nationalparks auf Erbbaugrundstücken oder Privatgrundstücken befinden (z. B. Falkensteinschutzhaus, Schwellhäusl mit Teil des Umgriffs, Gasthaus Scheuereck mit komplettem Umgriff), gehören nicht zum Nationalpark. Folgende bewirtschaftete, aber nicht ganzjährig bewohnte Berghütten befinden sich auf Flächen, die zum Nationalpark gehören:

- + Waldschmidthaus am Rachel (privat von Pächter betrieben)
- + Lusenschutzhaus (Bayer. Waldverein, privater Pächter)
- + Racheldiensthütte (NPV, privater Pächter)

Daneben existieren wenige nicht bewirtschaftete Hütten, die seitens der NPV b. a. W. noch verpachtet sind.

Die Bewirtschaftung der Berghütten (Waldgaststätten) und die Nutzung sonstiger Hütten im bisherigen Umfang ist gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 7 NP-VO als Ausnahmeregelung weiterhin statthaft, soweit die Belastung insbesondere durch Abwasser oder sonstige Emissionen (einschl. Lärm) den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Entsprechende Vorkehrungen sind an den einzelnen Objekten (bewirtschaftete Berghütten und an den Bayer. Waldverein, Sektion Zwiesel verpachtete, nicht bewirtschaftete Höllbachschwellhütte, an die Bergwacht verpachtete Hütten) inzwischen getroffen.

Wegebenutzungen

Bei der Ausstellung von Fahrgenehmigungen und dem Abschluss von Wegebenutzungsverträgen ist ein strenger Maßstab anzulegen und es sind ggf. über Auflagen negative Auswirkungen zu minimieren.

Neben im Regelfall erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen sind öffentlichrechtliche Regelungen über das Befahren von Wegen im Nationalpark zu beachten. Sie ergeben sich aus der Straßenverkehrsordnung (StVO), der NP-VO und der Betretungs-VO für die Kerngebiete:

- + Verbote, die sich aus verkehrsrechtlichen Anordnungen und der Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen gem. StVO ergeben,
- + Verbot des Befahrens des Nationalparks mit Kraftfahrzeugen abseits der Fahrbahnen öffentlicher Straßen und Verbot des Fahrrad- und Gespannfahrens sowie des Reitens außerhalb ausdrücklich dafür zugelassener Wege (§ 9 Abs. 4 Ziff. 2 NP-VO) und
- + Verbot des Fahrens (mit Fahrzeugen aller Art) im Kerngebiet (§ 1 Abs. 1 der Betretungs-VO).

Von den Verboten sind in den einschlägigen Rechtsnormen bestimmte Personengruppen (z. B. in der NP-VO definierte Behörden, Personen bei der Durchführung zulässiger Maßnahmen usw.) ausgenommen.



Das Nationalpark-Wirtshaus wurde gezielt für die Besucher gebaut. Ausnahmen für rein private Interessen werden nicht erteilt (Foto: Hans Kiener)

Das Recht zum Benutzen von Wegen wird teilweise Vertragsnehmern eingeräumt, die im Nationalpark Infrastrukturobjekte betreiben (z. B. Wasserversorgungsanlagen). Teilweise werden kurze Strecken im Rahmen von eigenen Wegebenutzungsverträgen genutzt um einzelne Anwesen überhaupt erreichen zu können.

Darüber hinaus werden, im Regelfall gegen Gebühr, jährlich wiederkehrend (z. B. Personal von bewirtschafteten Berghütten) oder in Einzelfällen (z. B. Kamerateams, Forstunternehmer) Fahrgenehmigungen ausgestellt. Eine förmliche Genehmigung entfällt nur dann, wenn aus der Art des Fahrzeuges die Berechtigung erkennbar ist (Arbeitsmaschinen, Holzfuhrwerke u. dgl.).

Privatrechtliche Genehmigungen zur kommerziellen Benutzung von Wegen mit Pferdegespannen (Schlitten oder Kutschen) für Touristen durch Unternehmer bestehen in Teilen des Nationalparks aus der Zeit vor dessen Erweiterung (Gemeindebereich Lindberg). Wegen der gleichzeitigen intensiven Nutzung der Wege durch Fuß- und Radwanderer ist ein strenger Maßstab bei der Prüfung einer möglichen Verlängerung der Verträge anzuwenden. In Einzelfällen kann als Angebot für behinderte Nationalparkbesucher auf ausreichend breiten befestigten Wegen in ebenem Gelände weiterhin eine solche Nutzung gestattet werden.

In zwei Einzelfällen wurden Pferdehaltern, die in Enklaven im Inneren des Nationalparks (Jägerfleck, Waldhäuser) schon vor Inkrafttreten der NP-VO Reitpferde hatten, privatrechtlich und mit entsprechender Ausnahmegenehmigung von der NP-VO durch die hierfür zuständige Regierung von Niederbayern gestattet auf vorgegebenen Wegen den Nationalpark mit Reitpferden zu verlassen.



Neben Telefon-, Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen besteht auch eine Ferngasleitung (Foto: Hans Kiener)

Zur Minimierung der Bürokratie wird den Wegebenutzern im Regelfall zugestanden, dass sie neben der privatrechtlichen Genehmigung nicht zusätzlich eine straßenverkehrsrechtliche Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde einholen müssen. Sinngemäß ist bei der Prüfung der Erfordernis einer naturschutzrechtlichen Befreiung (durch die Regierung von Niederbayern gem. § 12 Abs. 2 NP-VO bzw. im Kerngebiet ggf. zusätzlich durch das Landratsamt gem. § 4 Betretungs-VO) abzuwägen, ob der Befreiungstatbestand im Rahmen der Fortsetzung bisher zugelassener Nutzungen (§ 13 Abs. 6 NP-VO) gegeben ist.

Die zum Befahren der gesperrten Straßen berechtigten Nutzer haben, sofern es sich nicht um für jeden erkennbare, entsprechend beschriftete Dienstfahrzeuge handelt, zur Erleichterung der Kontrolle und auch zur Erkennbarkeit für Nationalparkbesucher eine in der Windschutzscheibe auch im Fahrgut erkennbare Fahrgenehmigung anzubringen. Das gilt sowohl für Vertragsnehmer der NPV (z. B. Forscher) als auch für die Bediensteten der Nationalparkverwaltung selbst.

Bei der Überprüfung der Notwendigkeit einer Fahrt auf gesperrten Wegen ist insbesondere dann Selbstbeschränkung bzw. eine strenge Prüfung der Notwendigkeit angebracht, wenn damit Erholungssuchende gestört werden können. Statt pauschalen Genehmigungen sind entsprechende Beschränkungen auf weniger störende Wegestrecken und Tageszeiten sowie Geschwindigkeitsbeschränkungen vorzusehen. Pauschale Fahrgenehmigungen sollen grundsätzlich nicht an Wochenenden und Feiertagen gelten, Lieferverkehre sind möglichst auf Zeiten vor 10 Uhr bzw. nach 16 Uhr festzulegen.

3.6.2. Passivgerechtsame

Bestehende Rechte sollen - soweit möglich bzw. notwendig - auf freiwilliger Basis abgelöst werden.

Neben vertraglich vereinbarten Gestattungen existieren zahlreiche durch Gewohnheit und Dokumente begründete private Rechte Dritter, die die NPV zu dulden hat. Sie sind im Regelfall durch Grundbucheinträge oder notarielle Verträge festgesetzt. Auch diese fallen unter die Ausnahmeregelung des § 11 Abs. 3 der NP-VO und genießen Bestandsschutz. Der Auftrag zum ehestmöglichen Abbau dieser Nutzungen gilt zwar ebenso, hat sich aber auf freiwillige Ablösungen zu beschränken. Ein Teil dieser Rechte wird bereits längere Zeit nicht mehr genutzt (z. B. Ausleitung von Wasser zur Wiesenbewässerung). Bei Fahrtrechten werden oftmals inzwischen neu entstandene oder verbesserte andere Wege bzw. öffentliche Straßen als Ersatz benutzt, während die ursprünglich vorgesehenen Wege verfallen. Ebenso wurden Wasserausleitungsrechte durch Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gegenstandslos.

Die Rechte beziehen sich auf folgende Nutzungsarten innerhalb des Nationalparks, die bereits teilweise unter Kapitel 3.6.1. „Privatrechtliche Verträge“ behandelt wurden:

- Geh-, Fahr- und Viehtriebsrechte sowie Rechte zum Betrieb von Brücken von und zu privaten Grundstücken im und am Nationalpark (vgl. Kap. 3.3.1. „Landwirtschaft“),
- Rechte zur Ausleitung von Wasser in offenen Gräben oder Rohren auf angrenzende Grundstücke zur Bewässerung von Wiesen oder zur Versorgung von Anwesen,
- Rechte auf Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen und Nebenanlagen (z. B. Trafostationen),
- Rechte zum Betrieb von Wehranlagen und Wasserableitung für Wasserkraftnutzung,
- Erbbaurechte für Gaststätten bzw. Umgriffe (Schwellhäusl, Erlebnis-Akademie AG beim Hans-Eisenmann-Haus).

3.7. Sonstige privilegierte Einrichtungen und Aktivitäten

3.7.1. Kulturhistorische Objekte

Die im Anhang aufgelisteten kulturhistorisch wertvollen Flächen und Denkmäler sollen als Zeugnisse der örtlichen Kultur- und Siedlungsgeschichte erhalten werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 3 NP-VO besteht die Verpflichtung zur Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Flächen und Denkmale (Weideschachten, ehemalige Glashüttenstandorte, Triftklausen und Triftkanäle) in ihrer typischen Ausprägung. Die Verpflichtung wurde aus kulturhistorischen Gründen in die NP-VO aufgenommen. Durch die Einschränkung, dass nicht alle sondern nur typisch ausgeprägte Objekte zu erhalten sind, besteht kein größerer Konflikt mit den vorrangigen Naturschutzzielen. Durch geringe Veränderungen an den Objekten, die den Denkmalschutzwert kaum beeinträchtigen, sollen ökologische Konflikte entschärft werden. Beispielsweise soll an Triftklausen das Wasser möglichst nicht durch das Klausentor, sondern über den Überlauf abgeführt werden um die Durchgängigkeit für Organismen wenigstens teilweise aufrecht zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Die Aufzählung in der NP-VO ist beispielhaft. Weitere Objekte (z. B. historische Wege, Gebäude, Gedenkkreuze) sind in den Tabellen „Kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale“ im Anhang angeführt. Die Zahl der Gedenkkreuze soll grundsätzlich auf die bestehenden historischen beschränkt bleiben. Teilweise wurden in jüngerer Zeit Gedenkkreuze errichtet, ohne die Zustimmung des Grundeigentümers (szt. Forstämter, NPV) einzuholen. Bei geeigneten Anlässen (z. B. Renovierung) sind Vereinbarungen mit den Betreuern (Heimatvereine u. dgl.) abzuschließen. Gedenkkreuze jüngerer Datums sind nicht automatisch als denkmalschutzwürdig einzustufen. Neben der Erforderlichkeit einer privatrechtlichen Gestattung ist zu beachten, dass auch die NP-VO (§ 9 Abs. 4 Ziff. 5) verbietet ohne Zustimmung der NPV u. a. Bild- und Schrifttafeln sowie Gedenkkreuze anzubringen.

Maßnahmen an Triftgewässern einschließlich Triftklausen sind im Anlageband „Renaturierung“ behandelt, der Umgang mit den ehemaligen Weideschachten im Anlageband „Arten- und Biotopschutz“.

3.7.2. Verschiedenes

Die NP-VO sieht Regelungen verschiedener Aktivitäten vor, die nicht unmittelbar mit den Aufgaben des Nationalparks zu tun haben bzw. Ausnahmen von Verboten sind. Sie betreffen teils die Allgemeinheit, zum Teil bestimmte Personengruppen.

Zivile und militärische Schutzdienste

Die Nationalparkverwaltung unterstützt wie in der NP-VO vorgesehen die Hilfs- und Schutzdienste.

Grundsätzlich besteht ein Verbot für Übungen ziviler Hilfs- und Schutzdienste (§ 9 Abs. 4 Ziff. 11 NP-VO) sowie für Manöver und andere militärische Übungen (§ 68 Bundesleistungsgesetz). Die Nationalparkverwaltung kann jedoch eine Einwilligung erteilen (§ 11 Abs. 4 NP-VO). So sind Ausnahmen ggf. für Erkundungsfahrten möglich.

Die Nationalparkverwaltung unterstützt die zuständigen Dienste (v. a. Rettungsleitstelle, Bergwacht-Bereitschaften, Feuerwehren, Bundes- und Landespolizei) durch Bereitstellung von etwa im zweijährigen Turnus bzw. bei Bedarf gemeinsam mit den Diensten im Rahmen von Erkundungsfahrten aktualisiertem Kartenmaterial (für Waldbrandalarmpläne, Rettungspläne). Hierbei sind die entsprechenden Einträge (z. B. Wegenutzbarkeit für Fahrzeugkategorien, Löschwasserentnahmemöglichkeiten, Hubschrauberlandeplätze, Treffpunkte) zu überprüfen (siehe Karten „Grundlagenkarte für zivile Hilfsdienste“).

Wegen der damit verbundenen Störungen sind Übungen grundsätzlich außerhalb des Nationalparks bzw. nur im zwingend erforderlichen Umfang (gem. § 11 Abs. 1 Ziff. 1 NP-VO im Einvernehmen mit der NPV) vorzusehen. Zur Gefahrenabwehr, zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten sind demnach unaufschiebbare Maßnahmen selbstverständlich auch ohne das Einvernehmen möglich. Unter erheblichen Sachwerten sind hierbei in erster Linie Gebäude und andere höherwertige Infrastruktureinrichtungen zu verstehen.

Entnahme wildwachsender Pflanzen und Pilze

Für das Sammeln wildwachsender Waldfrüchte (u. a. Pilze) sind die sonst auch gültigen naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Grundsätzlich gilt im Nationalpark der absolute Schutz aller Pflanzen (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 NP-VO). Ausgenommen ist dabei das Recht zur Aneignung wildwachsender Waldfrüchte wie Beeren und Pilze (§ 10 Satz 2 NP-VO i. V. m. Art. 28 Bay-NatSchG). Zu beachten sind allerdings allgemein geltende naturschutzrechtliche Einschränkungen, z. B. bezüglich des Pilzsammelns in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und die spezielle Betretungsrechtsregelungen für den Nationalpark. Die üblichen Speisepilze (z. B. Steinpilz, Pfifferling, Rotkappe, Birkenpilz) stehen nach der BArtSchV unter Naturschutz. Ausnahmen sind nur für den eigenen Bedarf in geringer Menge zulässig (§ 2 BArtSchV). Sammeln größerer Mengen oder zur Weitergabe z. B. an Gaststätten ist nicht zulässig.

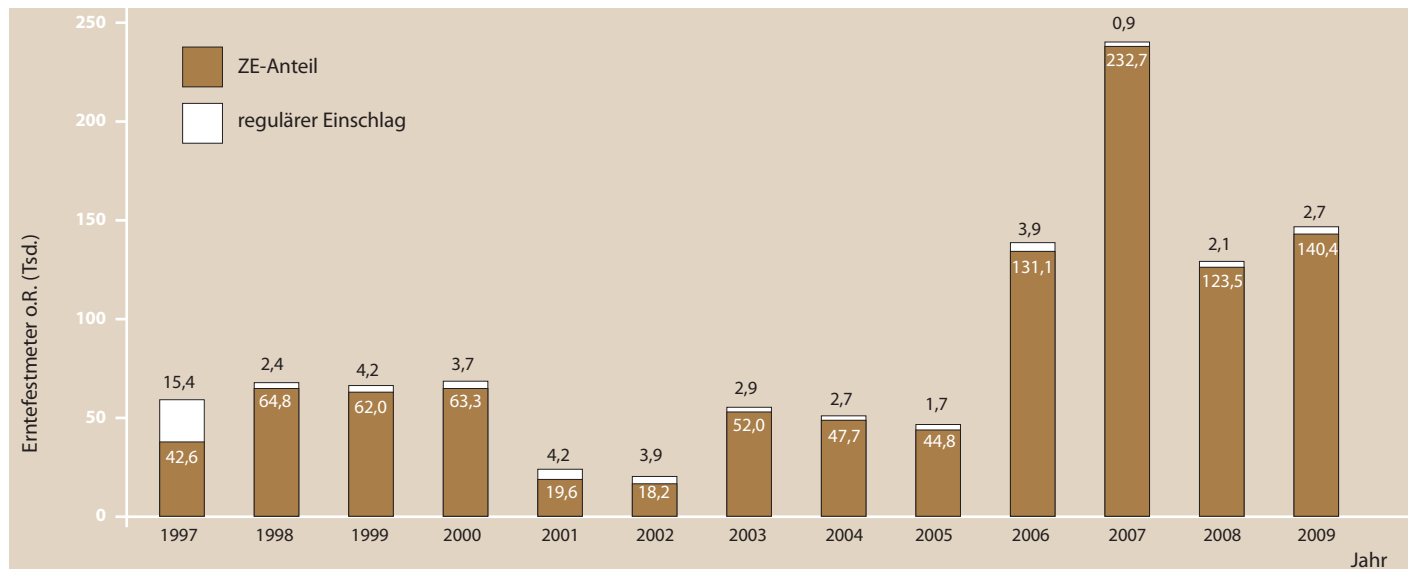
Mitnahme von Hunden

Auf die Einhaltung der Vorgaben der NP-VO ist beim Mitführen von Hunden zu achten.

Anders als in Nationalparks, in denen die Beobachtungsmöglichkeiten frei lebender Tiere eine größere Rolle spielt, ist das Mitnehmen von Hunden im Nationalpark Bayerischer Wald grundsätzlich erlaubt. Dies ist aber nur tolerierbar, wenn sich die Tierhalter an das streng auszulegende Verbot des frei laufen lassens (§ 9 Abs. 4 Ziff. 8 NP-VO) halten. Die Regelung ist nicht vergleichbar mit dem Jagdrecht, das Waldbesuchern gebietet die Hunde lediglich in ihrem Einwirkungsbereich (z. B. Rufweite) zu halten. Hunde müssen im Nationalpark grundsätzlich „bei Fuß“ gehen, wobei kein ausgesprochener Leinenzwang (etwa bei kleinen Hunderassen) gilt. Auch das Mitführen an langer Leine ist nicht statthaft, da dies dem frei laufen lassen gleich kommen kann. Hintergrund dieser Vorschrift ist einerseits das Sicherheitsbedürfnis anderer Nationalparkbesucher auf viel begangenen Wegen, andererseits auch Naturschutzbelange. Dadurch sollen etwa Bodenbrütergelege oder Jungtiere, die sich erfahrungsgemäß auch nahe an Wanderwegen befinden können, geschützt werden. Die Nationalparkwacht hat bei der Überwachung dieser Bestimmung entsprechend v. a. aufklärend aktiv tätig zu werden.

Anhang

Holzeinschlag im Nationalpark Bayerischer Wald



Holzeinschlag im gesamten Nationalparkgebiet einschließlich unverwertbaren Holzes (NH), getrennt nach regulärer und nicht planmäßiger Holznutzung (ZE).

Tabelle: Trinkwassernutzung

(nur kommunale bzw. öffentliche Nutzer)

Gemeinde	Verband	Genehmigte Entnahmemenge (in cbm pro Jahr)	Bewilligungszeitraum
Hohenau	Glashütte	19.000	31.12.2025
Hohenau	Kirchl	175.000	31.12.2011
Neuschönau	Schönanger	80.000	31.12.2028
Neuschönau	Waldhäuser	15.000	31.12.2025
Neuschönau	Lusenschutzhause	3.000	auf Widerruf
St. Oswald-Riedlh.	St. Oswald	170.000	unbest. Dauer
St. Oswald-Riedlh.	Guglöd	3.000	31.12.2022
Spiegelau	Klingenbrunn	2.000	31.12.2011
Grafenau/Spiegelau	Beiwald	20.000	31.12.2011
Grafenau/Spiegelau	Rachelwasser	450.000	31.12.2022
Zwiesel	Stadt Zwiesel	520.000	31.12.2030
Lindberg	Spiegelhütte	6.500	31.12.2030
Lindberg	Buchenau	41.780	unbest. Dauer
Lindberg	Zwieslerwaldhaus	13.500	31.12.2030
Lindberg	Falkensteinhaus	450	31.12.2020
Lindberg	Scheuereck	650	31.12.2020
Bayer. Eisenstein	Schwellhäusl	7.250	unbest. Dauer
Summe:		1.527.130	

Tabellen: Kulturhistorisch wertvolle Flächen und Denkmale

Bemerkungen:

(a) Denkmal typischer Ausprägung mit permanenten aktiven Erhaltungsmaßnahmen

Bis zur abschließenden Bearbeitung der Denkmalliste durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist im Einzelfall bei geplanten Maßnahmen auch an kulturhistorisch wertvollen Objekten, die nicht mit (a) gekennzeichnet sind, das Einvernehmen mit den Denkmalbehörden herzustellen.

Tabelle: Ehemalige Weideschachten

Waldort		Bezeichnung	Bemerkung
I 2	Rachel	Rachelwiese	
III 10	Hüttenau	Neuhüttenwiese	(a)
IV 3	Hochgfall	„Steinschachten“ bei der Felsenkanzel	
VII 7	Weitaubuchet	Stierplatz	
XIII 4	Lusen	Ruckhüttenanger	
XXIX 4	Neuwelterriegel	Tummelplatz	
XXXII 1	Bärwurzenfleck	Kirchlinger Stand	
XL 8, XL 9	Hölleite, Hüttenseige	Ruckowitzschachten	(a)
XLII 3	Ertelhütte	Weiden im Watzlikhain	
XLVIII 9	Mittelsteighütte	Mittagsplatzl (Ziegenweide)	
L 4	Sulzschachten	Sulzschachten	(a)
LI 1	Rindelschachten	Rindelschachten	(a)
LI 3,4		Albrechtschachten	(a)
LII 8	Totenschädel	Totenschädel	(a)
LIII 10	Jährlingsschachten	Jährlingsschachten	(a)
LIV 11	Schachtenhaus	Schachtenhauswiese	(a)
LVI 2	Hahnenbogen	Lindbergerschachten	(a)
LVI 4	Steinschachten	Steinschachten	
LVII 2	Wiesfleck	Wiesfleckschachten	
LVIII 3,6		Kohlschachten	(a)
LVIII 5	Hochschachten	Großer Schachten	(a)
LIX 9	Almschachten	Almschachten	(a)

Tabelle: Ehemalige Glashüttenstandorte

Waldort		Bezeichnung	Bemerkung
III 10	Hüttenau	Am Feistenberg	Erkennbare Reste erhalten
XVII 8	Hüttenstatt	Hüttenstatt	
XVIII 7	Heilstein	Unterm Lusen	Konserviert

Tabelle: Triftklausen

Waldort		Bezeichnung	Bemerkung
XII 9	Diensthütte	Schachtenbachklause	Erhaltungsmaßnahmen bei Bedarf
XIV 6	Lichtbucht	Martinsklause	(a) Im Originalzustand renoviert
XVII 9	Bärenseigen	Knotenbachklause	Umgestaltung erledigt, Erhaltungsmaßnahmen bei Bedarf
XX 3	Bärenhäng	Sagwasserklause	Umgestaltung erledigt
XXXVI 2	Mückenloch	Reschbachklause	(a) Im Originalzustand renoviert
XXXVIII 5,7	Brendeschlag, Waldhüttenhänge	Hirschbachschwelle (beim ehem. Weiler Hirschbach)	Umgestaltung erledigt, Erhaltungsmaßnahmen bei Bedarf
XLI 2	Wastlhütte	Schmalzbachschwelle beim Schwellhäusl	Umgestaltung wird geprüft
XLII 1	Drähberg	Obere Schwelle (Gr. Deffernik)	Umgestaltung erledigt
XLII 4	Sandau	Untere Schwelle (Gr. Deffernik)	Umgestaltung erledigt
XLIV 1	Kothau	Schleicherschwelle	Umgestaltung erledigt
XLVI 1	Höllbachgespreng	Höllbachschwelle	Erhaltungsmaßnahmen bei Bedarf
LI 6	Lichtfleck	Deffernikschwelle (Kl. Deffernik)	Derzeit keine Maßnahmen von WWA geplant, Erhaltungsbedarf erst langfristig zu erwarten.
LVIII 12	Kiesseige	Alte Schwelle (Hirschbach)	Derzeit keine Maßnahmen geplant.

Tabelle: Triftkanäle

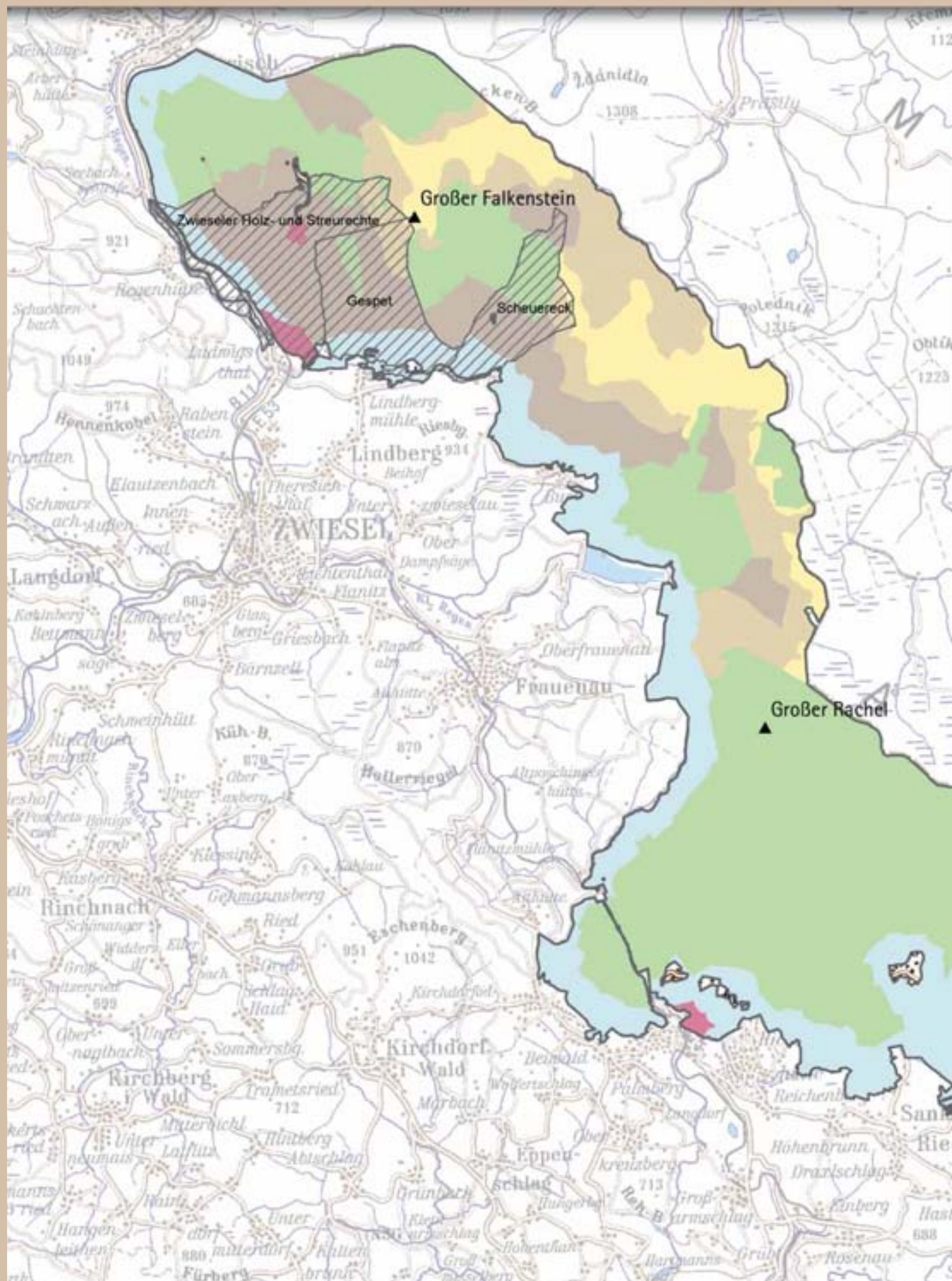
Waldort	Ehemalige Funktion/Bezeichnung	Bemerkung
III 2	Zum Rachelsee	
IV 4	Zum Rachelsee	
IV, X	Hint. Schachtenbach - Seebach	
VI 4, 5	Schwarzach - Föhrauschwelle	
VII 8	Flanitzkanal zum Waldhüttenbach	
IX 2, 3	Triftkanal Gr. Ohe	
X 1	Hint. Schachtenbach - Tiefe Seige	
XI 1,2	Tiefe Seige - Vord. Schachtenbach	
XII 9	Tiefe Seige - Markungsgraben	
XIV 2,3	Zur Martinsklause	
XVII 8,9	Zur Knotenbachklause	
XVIII 5	Zur Sagwasserklause	
XX, XXI	Sagwasser - Steinbach	
XXXIV 4	Bachauen (Schwarzbach zum Reschbach)	
XXXV 2	Zur Reschbachklause	
XXXVI 2,3	Schwellgraben Reschbach-Teufelsbach	(a) (Waldgeschichtliches Wandergebiet, einziges noch im Originalzustand erhaltenes derartiges Bauwerk)
XXXVI 3,4	Zur Alten Klause	
XLI, XLII	Schwellgraben (Gr. Deffernik - Schmalzbachschwelle)	(a)
XLIV, XLVII	Geiselbach-Schleicherschwelle	
LI 5,6	„Kanal“ (Kl. Deffernik - Gr. Höllbach)	
Versch.	Ufermauern an zur Trift ausgebauten Bergbächen	Beispielhafter Erhalt zu Anschauungszwecken im Waldgeschichtlichen Wandergebiet, an Gr. und Kl. Deffernik, Höllbach

Tabelle: Sonstiges

Ehem.Funktion	Waldort		Art/ Bezeichnung	Bemerkung
Waldbahn	Versch. w.v. w.v.		Dämme Einschnitte Brückenfundamente	Spiegelauer und Unterwieselauer Waldbahn
	XXXV 5	Kühruck	„Endbahnhof“	(a) (Waldgeschichtliches Wandergebiet)
Forststraßen	XXX 4	Hirscheite	Großer Gewölbedurchlass/ Schreiende Seige	Trockenmauerwerk/ Hirschkopfstraße
Schlittenziehbahnen	Versch.		Trockenmauern	(a) soweit im Wegeplan, insbes. Waldgeschichtliches Wandergebiet
Begangsteige	Versch.		Trockenmauern	(a) soweit im Wegeplan
Saumwege	XIII, XIV		Guldenstraß	Erkennbare Reste (Hohlwegstrecken) erhalten
	XXXVI		Goldener Steig	w.v.
Karrenwege	LII, LIII		Alte Strass	w.v.
	Versch.			(a) soweit im Wegeplan
Wassergräben	Versch.		f. E-Werke, Wiesenbewässerung, Versorgung von Anwesen	Keine Veränderungen der Funktionsfähigkeit, soweit mit Rechten verbunden
Gebäude	IV 1	Rachelkapelle	Rachelkapelle	(a)
	XII 9	Diensthütte	Racheldiensthütte	(a)
	XXIX 4	Neuwelterriegel	Tummelplatzhütte	(a)
	XXXIV 1	Ebengfeichtet	Schwarzbachklause	(a)
	LI 4	Hölleite	Höllbachschwellhütte	(a)
	LIV 11	Schachtenhaus	Schachtenhaus	(a)
Bergbauspuren			Fällenrechen am Gr. Regen (Triftrechen mit überdachter Brücke)	(a) außerhalb des Nationalparks im Zuständigkeitsbereich der NPV
	Versch.		Quarzpingen	s. Geol. Karte
	Versch.		Grübenfelder	s. Standortkarte
Historische Grenzsteine	I, II		Kreisgrenze/ Glashüttengut Oberfrauenau	
	XXX		Alte Bistumsgrenze	
	Versch.		Wappensteine an D/CZ-Grenze	Bei GSt. Nrn. 10 (Lackenberg), 12 (Gsenget), 26 (Zirkelfilz), 28 (Gr. Spitzberg), 29 (Kl. Spitzberg) und 1 (Markflechl)
	Versch.		Königlicher Wald („KW“)	
Gipfelkreuze	Versch.		Weidenschaftsgrenzen, Gemarkungsgrenzen, Glashüttengüter	
	Versch.		Gr. Rachel, Lusen, Gr. Kanzel, Siebensteinkopf, Großalmeyerschloß, Gr. Falkenstein, Scheuereckberg	
Totenbretter	II 8	Schuhnagelkopf	Genosko	
	II 9	Liesbrunn	Schuster	
	VII 10	Gfäll	Schmatz	
	XLV 10	Grübenfeld	Totenbretter bei Lindbergmühle	
	LI 5	Höllhäng	Versch.	Am Höllbachschwellweg
	LII 8	Totenschädl	Zettl	

Denkmäler
Marterl

I 2	Rachel	Felsen am Kl. Rachel	
III 9	Feistenberg	Schmutzermarterl	
V 6	Scheitstatt	Sammerkreuz	
VII 16	Hahnenfalz	Marterl am Wanderweg	
VIII 2	Trossel	Waldbahndenkmal	
IX 3	Filzwald	„Doplana“	
XI 9	Steinerau	Kruzifix	
XII 9	Diensthütte	Marterl an der Schachtenbachklause	
XIV 4	Hochwinkel	Heiligenberger Kreuz	Am Böhmweg
XV 2	Wasserhübel	Nepomuk	Brücke bei Graupsäge
XV 4	Sternschuß	Gedenkstein „Dengler-Straße“	am Beginn der Rachelhochstraße
XIV 8	Scheer	Jemetz-Marterl	
XVI 8	Oswalder Forst	Schreiner-Kreuz	An FRG 23
XVII 5	Hohlstein	Schwiewagner-Kreuz	P Kreuzstraße
XVII 5	Hohlstein	Abruzzen-Stein	
XVII 5	Hohlstein	Luchs-Denkmal	
XVII 6	Gr. Au	Marterl	An FRG 5
XVIII 3	Luchsstein	Traut - Denkmal	Lusen-Parkplatz
XVIII 5	Überfahrt	Wildererkreuz	Sagwassertal
XIX 2	Kaltenbrunn	Thaddäus	
XIX 3	Tanzboden	Bildstock	
XIX 5	Geisauruck	Pestsäule bei Halser	
XXIII 3	Fenzlreut	Klattenmarterl	An FRG 19
XXV 1	Jägerhäng	Marterl am Jägerstraßl	
XXVI 4	Ahornbrunn	Bildstock „Taferl“	
XXVII 1	Kieshäng	Marienburg-Bildstock	Kleinalmeyerschloß
XXVIII 2	Grassteighäng	Boxleitner-Marterl	Waldbahn
XXIX 2	Auerhahnöh	Heinrich-Marterl	
XL 6	Ruselhänge	Schiller-Kreuz	
XL 6	Ruselhänge	Eisernes Kreuz	
XL 6	Ruselhänge	Koch-Gedenkstein am Hochberg	
XLII 1	Drähberg	Böhmweg - Gedenkstein am Grenzübergang Ferdinandsthal	
XLIV 4	Neuweghänge	Rothe - Kreuz	Am Böhmweg
XLIV 6	Deffernikhänge	2 Marterl	An Schleicherzufuhrstraße/ Höhe Bahnhof
XLVI 3	Schwarzbachriegel	Bildstock am Geiernest	
XLVIII 5	Wolfsriegel	Sedan-Gedenkstein	„Sedanplatz“
XLVIII 8	Apollonenseige	Bildstock „Heiliger Sebastian“	Am Böhmweg
L I 1	Rindelschachten	Waldhüter-Denkmal	
LII 4	Grandlseige	Taferlbuche	
LVII 6	Brunnhäng	Genosko-Kreuz	





Nationalpark Bayerischer Wald



 Berechtigungsbezirke

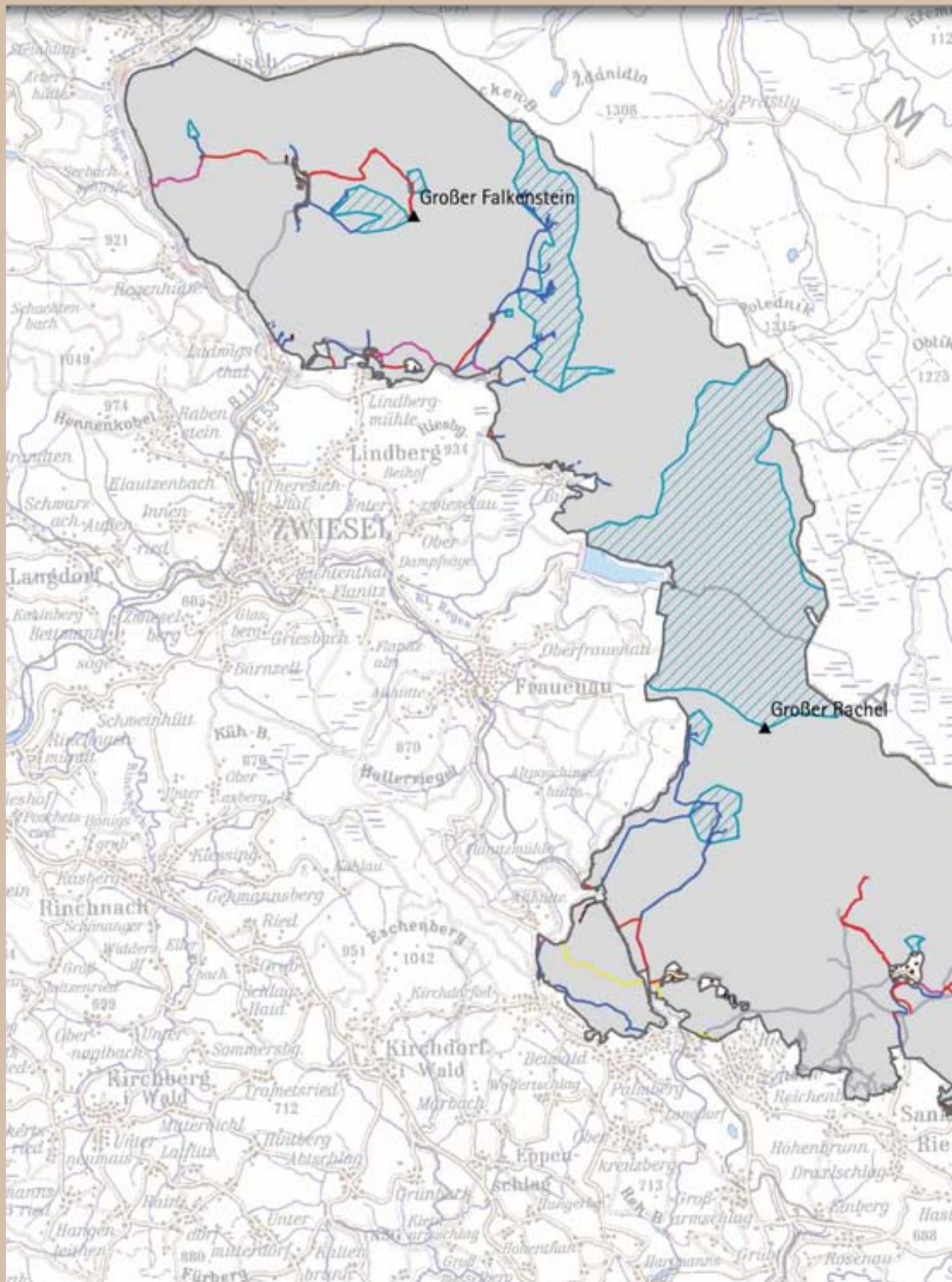
Zonierung (Stand November 2009)

-  Naturzone
-  Entwicklungszone 2a
-  Entwicklungszone 2b
-  Entwicklungszone 2c
-  Randbereich
-  Erholungszone
-  Nationalparkgrenze



© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Nationalpark Bayerischer Wald



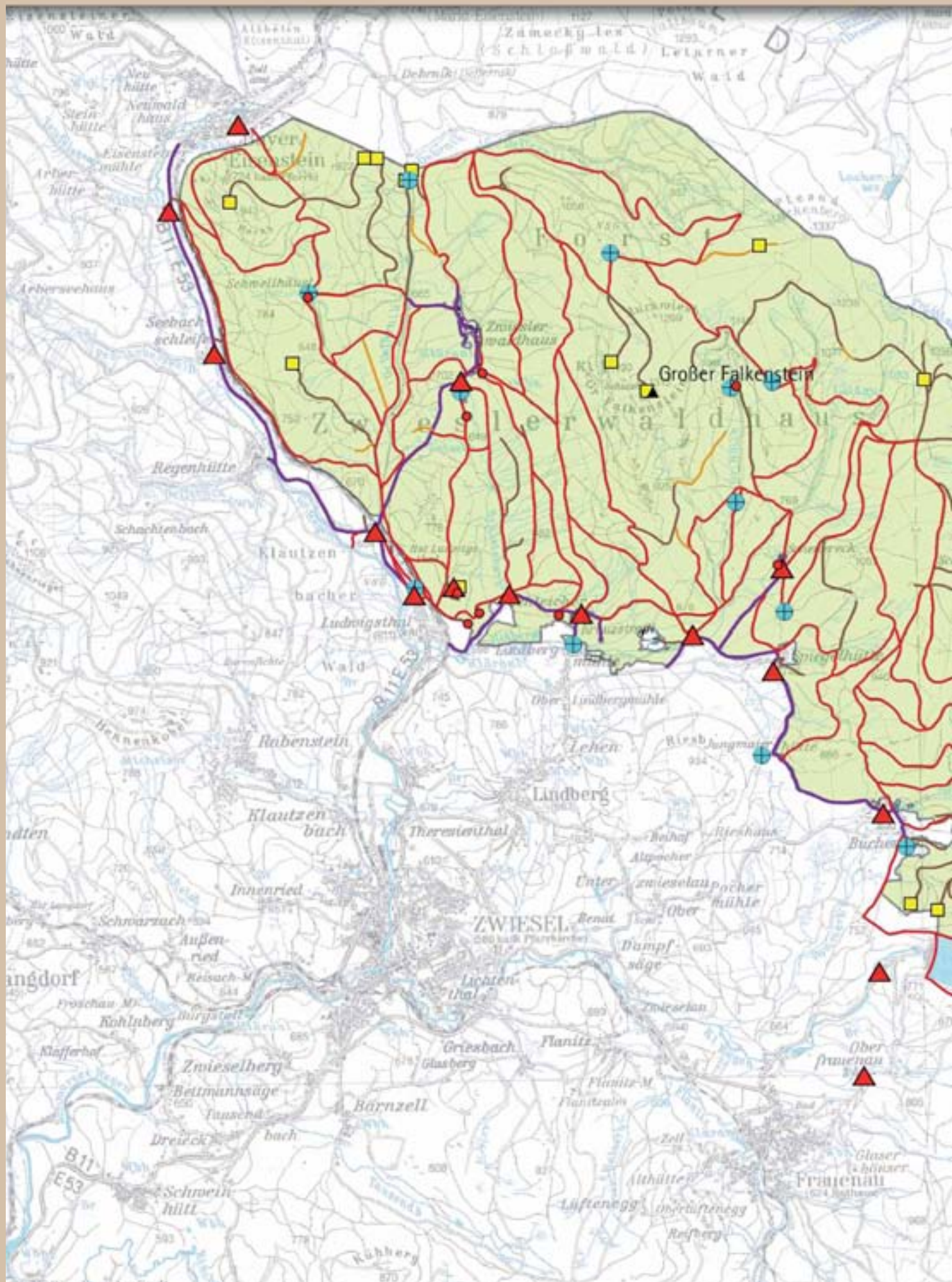
Ver- und Entsorgungsleitungen

-  Ferngasleitung
-  Stromkabel
-  Stromleitung
-  Stromkabel (stillgelegt)
-  Telefonkabel
-  Telefonleitung
-  Wasserleitung
-  Brauchwasserleitung
-  Abwasserkanal
-  Wasserleitung (stillgelegt)
-  Wasserschutzgebiete
-  Nationalpark
-  Staatswaldgrenze

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





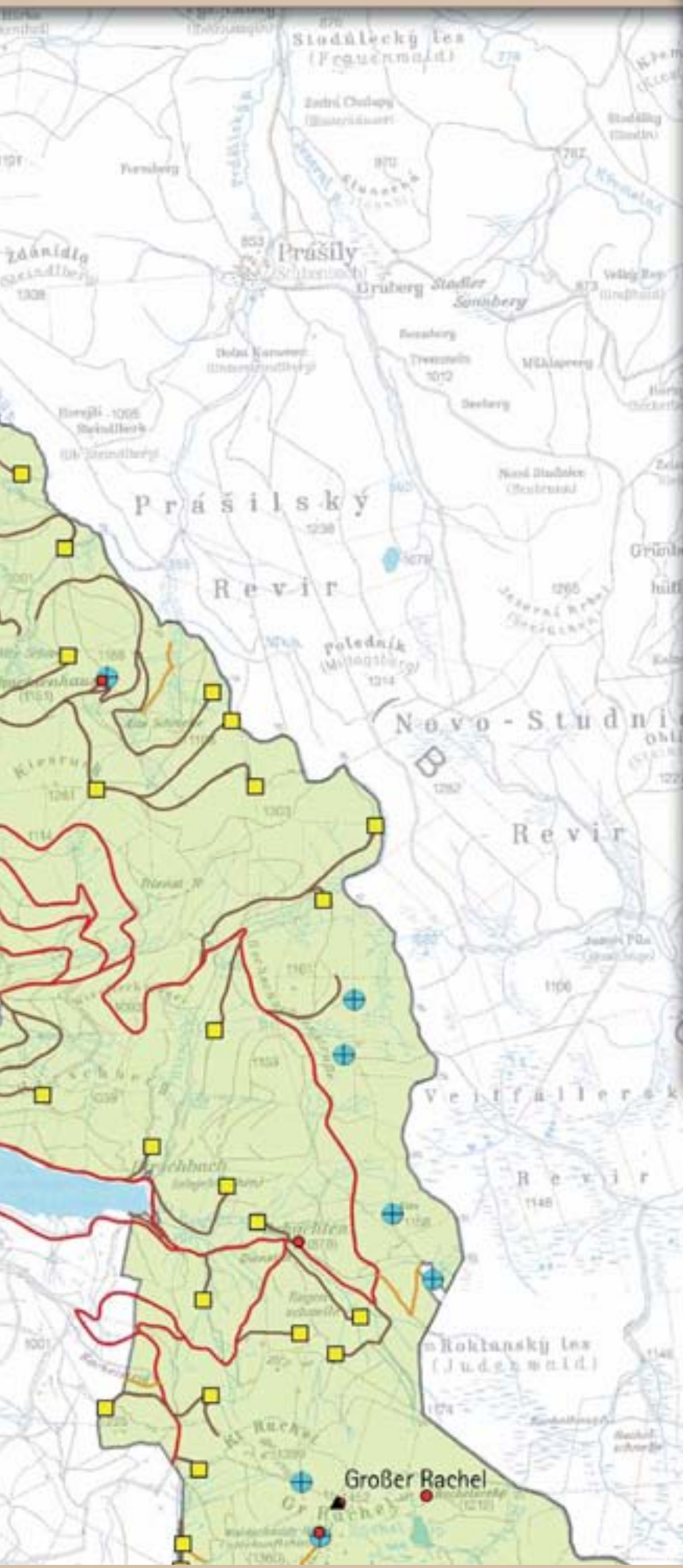
Nationalpark Bayerischer Wald

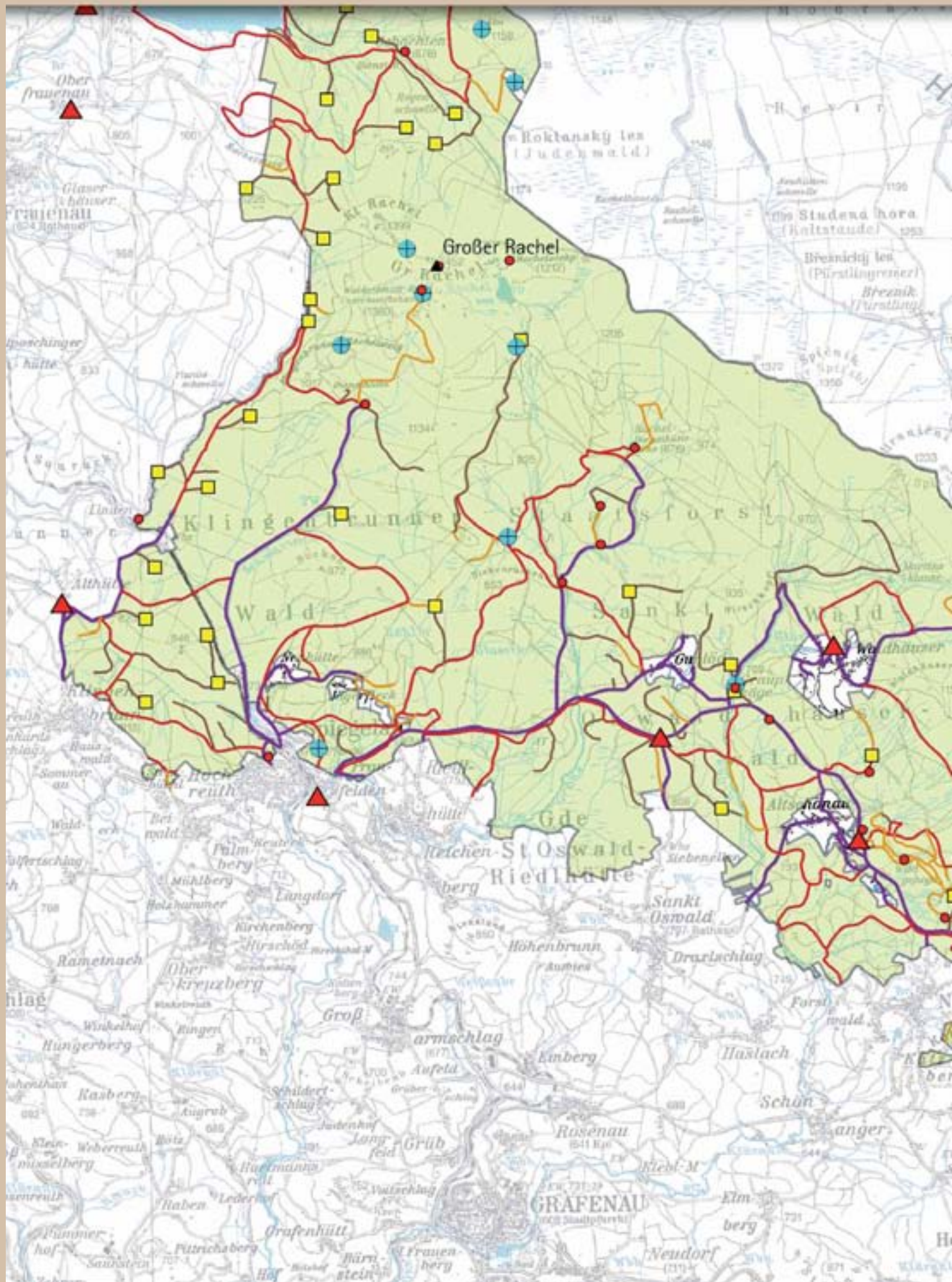


- Objektschutz für Einrichtungen
- ▲ Treffpunkt für Rettungswagen
- ⊕ Hubschrauberlandeplatz
- Wendepunkt
- Öffentliche Straße
- Waldweg (ringschlüssig)
- Waldweg (Stichwege)
- Waldweg (Nur Allradfahrzeuge)
- Nationalpark



© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald





Nationalpark Bayerischer Wald



- Objektschutz für Einrichtungen
- ▲ Treffpunkt für Rettungswagen
- ⊕ Hubschrauberlandeplatz
- Wendepunkt
- Öffentliche Straße
- Waldweg (ringschlüssig)
- Waldweg (Stichwege)
- Waldweg (Nur Allradfahrzeuge)
- Nationalpark

0 1 2 3 4 Km

© 2010 Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald



Alte Bauwerke wie die Reschbachklause sind Zeitzeugen einer mehrhundertjährigen Nutzungsgeschichte der Wälder des Nationalparks (Foto: Hans Kiener)



Impressum

HERAUSGEBER:	Nationalparkverwaltung Bayerischer Wald Freyungerstr. 2 94481 Grafenau (NPBW)
INTERNET:	www.nationalpark-bayerischer-wald.de
E-MAIL:	poststelle@npv-bw.bayern.de
GESTALTUNG:	Václav Hraba, Grafisches Atelier H, GmbH, Prag
TEXTREDAKTION:	Jochen Linner, Josef Wanninger
BILDREDAKTION:	Dr. Andrea Berger-Seefried, Maria Hußlein, Hans Kiener, Rosalinde Pöhlmann
LEKTORAT:	Karin Hartl
KARTEN:	Thomas Müller, Arthur Reinelt, Annemarie Schmeller
DRUCK:	Grafisches Atelier H, GmbH; Prag
TITELBILD:	Bewirtschaftete Hütten (Waldschmidthaus am Rachel) dürfen im Nationalpark bei Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit weiter betrieben werden (Foto: Alfred Schiener)
BILD SEITE 1:	Totenbretter wie Gedenkkreuze fallen unter den Schutz von Kulturgütern im Nationalpark (Foto: Hans Kiener)
GEDRUCKT AUF:	Papier aus 100% Altpapier
STAND:	Dezember 2010 © NPBW
ISBN-NR.:	978-3-930977-35-2

Bei publizistischer Verwertung - auch von Teilen - werden Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Der Inhalt wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.

Der Nationalpark Bayerischer Wald ist



Träger des Europadiploms seit 1986,



als Transboundary Park zertifiziert seit 2009,



das größte terrestrische Natura 2000-Gebiet in Deutschland,

Nationale
Naturlandschaften



Mitglied von EUROPARC Deutschland, der Dachorganisation der deutschen Großschutzgebiete „Nationale Naturlandschaften“.



BAYERN|DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.